

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Verfassungsdienst 4021 Linz • Landhausplatz 1

Beilage zu Verf-2012-117894/17-Gra

www.land-oberoesterreich.gv.at

Stand: 23. September 2016

## Begutachtungsentwurf

# betreffend das Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2017)

## A. Allgemeiner Teil

## I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Erste gesetzliche Regelungen mit dem Ziel, durch eine Bündelung des touristischen Angebots einer Region deren Werbewirksamkeit zu erhöhen, gehen auf die 1950er-Jahre zurück. Mit dem Fremdenverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 15/1951, wurden die Fremdenverkehrsgebiete grundgelegt. Diese Grundüberlegung ist weiterhin aktuell. Die vorwiegend kleinbetriebliche Struktur der Tourismusbetriebe erfordert ein koordiniertes gemeinsames Vorgehen der Angebotsträger, um als touristische Destination überhaupt wahrgenommen zu werden.

Die geltenden gesetzlichen Grundlagen (Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) knüpfen an diese Überlegungen an; sie sind allerdings in wesentlichen Belangen anzupassen. Anstelle einer umfangreichen Änderung der beiden bestehenden Gesetze ist die Neuerlassung eines einheitlichen Tourismusgesetzes vorgesehen. In das bewährte System der Beitragspflicht der Unternehmer in den Tourismusgemeinden soll dabei nicht eingegriffen werden. Neu ist vorgesehen, dass für Nächtigungen in Gästeunterkünften außerhalb einer Tourismusgemeinde ebenfalls die Ortstaxe zu entrichten ist.

Folgende Schwerpunkte sollen umgesetzt werden:

- Neustrukturierung der Landestourismusorganisation;
- Schaffung marktfähiger Strukturen für das Tourismusmarketing;
- Modernisierung der Organstruktur der Tourismusverbände;
- Erweiterung der Aufgaben der Tourismus-Beitragsstelle als zentrale Einhebungsstelle für die Tourismusbeiträge und Tourismusabgaben;

- Schaffung eines Anreizsystems für innovative Kooperationen durch die Dotierung eines Innovations-Pools.

## II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und § 8 F-VG 1948.

## III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Tourismusabgabe soll künftig nicht mehr als Gemeindeabgabe, sondern als Landesabgabe für Nächtigungen in Gästeunterkünften in allen Gemeinden ausgestaltet sein. Damit kann die Abgabenhöhe einheitlich in allen Gemeinden mit 2 Euro festgelegt und ein einheitlicher Abgabenvollzug in allen Gemeinden gewährleistet werden. Mit dieser Umgestaltung der Tourismusabgabe sind für die Tourismusgemeinden keine finanziellen Einbußen verbunden, weil auch von der aktuellen Gemeindeabgabe nur 5 % des Ertrags - zur Deckung der eigenen Einhebungskosten - bei der Gemeinde verbleiben und der Rest als Förderungsbeitrag an den Tourismusverband bzw. in geringem Ausmaß (1,7 %) der Beitragsbehörde als Beitrag zu den Kontrollen weiterzuleiten ist. Mit der Verlagerung der Einhebung der Tourismusabgabe von den Gemeinden auf eine zentrale Einhebungsbehörde fallen auch die behördlichen Aufgaben bei den Tourismusgemeinden weg.

Das Land Oberösterreich trägt derzeit die Kosten der Einhebung des Interessentenbeitrags. Diese belaufen sich auf rund 1,1 Mio. Euro pro Jahr. Künftig soll von den eingehobenen Beiträgen der Einhebungsaufwand gedeckt werden, sodass es in diesem Ausmaß zu einer Entlastung des Landes Oberösterreich kommen soll.

Der Gesetzesentwurf sieht die Erlassung der Ortsklassenverordnung, der Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden, der Beitragsgruppenordnung und der Verordnung über die Haushaltsführung vor. Mit Ausnahme der letztgenannten werden alle bisherigen Verordnungen durch Übergangsbestimmungen weiter übernommen, sodass für diese kein zusätzlicher Aufwand der Erlassung anfällt. Bezüglich der Haushaltsführung sind auf Grundlage der bestehenden Verordnung gewisse Anpassungen erforderlich, was aber zu einem nur geringen Aufwand führen wird.

## IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Es ist vorgesehen, die Ferienwohnungspauschale für Wohnungen bis 100 m² Nutzfläche um 60 Euro, für Wohnungen über 100 m² Nutzfläche um 120 Euro pro Jahr anzuheben. Die Steigerung beträgt je nach Wohnungsgröße damit zwischen 33 % und 50 %. Die tatsächliche Anhebung kann aber ein höheres Ausmaß haben, wenn nämlich die betreffende Tourismusgemeinde die zulässige Abgabenhöhe von zwei Euro pro Nächtigung bisher nicht ausgeschöpft hat. Hat die Tourismusgemeinde anstelle der zulässigen zwei Euro pro Nächtigung etwa nur 1,20 Euro festgelegt, dann würde die Anhebung 108 bzw. 156 Euro pro Jahr betragen.

Auf Grund der einheitlichen Festlegung der Tourismusabgabe mit 2 Euro ist mit einer Steigerung des Gesamtaufkommens aus Ortstaxe und Ferienwohnungspauschale um etwa 5,5 Millionen Euro auf rund 13,4 Millionen Euro zu rechnen. Der Ertrag wird größtenteils weiterhin dem jeweiligen Tourismusverband zufließen, zusätzlich soll damit aber auch die Dotierung eines "Pools" (siehe unten) ermöglicht werden. Als Kosten der künftig zentralen Einhebung sind Personalaufwände für fünf Vollbeschäftigtenäguivalente im Bereich der Abwicklung des gesamten Abgabenverfahrens (Sachbearbeitung, Buchhaltung, Fachdienst) und weitere fünf Vollzeitäquivalente für Kontrollen im Außendienst zu berücksichtigen. Entsprechend den in der Anlage 2 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung BGBl. II Nr. 81/2016, angeführten durchschnittlichen Personalaufwänden im Bereich der allgemeinen Verwaltung ist ein Mischsatz zwischen gehobenem Dienst 3 und Fachdienst anzunehmen, wodurch rund 60.000 Euro pro Vollbeschäftigtenäquivalent, insgesamt somit 600.000 Euro als Personalaufwand jährlich anfallen wird. Hinzu kommt gemäß Anlage 1 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung ein arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand von 35 % des Personalaufwands, was 210.000 Euro jährlich entspricht. Die gesamten Vollzugskosten für Einhebung und Kontrolle der Tourismusabgabe sind daher mit rund 810.000 Euro zu veranschlagen.

Durch die Einbeziehung der Nächtigungen in Gästeunterkünften außerhalb von Tourismusgemeinden in die Ortstaxen-Pflicht müssen die dort tätigen Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber künftig die Abgabe von den Gästen einheben und an die Tourismusbeitragsstelle abführen. Einmal pro Jahr ist außerdem eine Erklärung über die Anzahl der Nächtigungen und der eingehobenen Beträge einzureichen. Diese Erfordernisse stellen für die Betriebe aber einen nur sehr geringen zusätzlichen Aufwand dar, zumal sie ja ohnedies schon nach dem Meldegesetz für die Eintragung ihrer Gäste in die entsprechenden Verzeichnisse zu sorgen haben.

Mit der erwähnten Dotierung eines Pools (15 % der Tourismusbeiträge, 10 % der Tourismusabgaben aus den Tourismusgemeinden, nach Abzug der Einhebungskosten verbleibende Erträge aus der Ortstaxe aus D-Gemeinden) sollen innovative Kooperationen unterstützt werden. Die Änderungen beim Aufkommen und der Verteilung auf die Tourismusverbände und den Pool ergeben sich dadurch wie folgt:

	Ø 2012-2014 (Euro)		NEU (Euro)		
	Auf- kommen	Anteil Touris- mus- verbände	Auf- kommen	Anteil Innova- tionspool	Anteil Touris- mus- verbände
Tourismusabgabe	7.849.000	7.343.000	13.362.000	1.919.000	10.642.000
Ortstaxe aus Tourismusgemeinden	7.020.000	6.567.000	11.010.000	1.107.000	9.202.000
Ortstaxe aus D-Gemeinden			694.000	652.000	
Ferienwohnungspauschale	829.000	776.000	1.658.000	160.000	1.440.000
Tourismusbeitrag (I-Beitrag)	9.685.000	9.685.000	9.811.000	1.223.000	7.488.000
Gesamt	17.534.000	17.028.000	23.173.000	3.142.000	18.130.000

## V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der Gesetzentwurf eine Landesabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

#### **B.** Besonderer Teil

## Zu § 1:

Ziel dieses Landesgesetzes ist die Förderung des Tourismus in Oberösterreich, wobei der Ausrichtung sämtlicher Aktivitäten an einer gemeinsamen Strategie wesentliche Bedeutung zukommt. Das Konzept dazu - die Landes-Tourismusstrategie - ist von der Landesregierung in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich festzulegen. Durch die vorgesehene Beteiligung der Tourismusbetriebe und Tourismusverbände soll gesichert sein, dass in das Strategiekonzept die Erfahrungen und Vorschläge der betroffenen Angebotsträger einfließen.

In welchen Abständen eine Evaluierung und allfällige Änderung oder Anpassung des Konzepts erfolgen soll, soll nicht verbindlich festgelegt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine Überprüfung des Inhalts und der Wirksamkeit zumindest alle sechs Jahre zweckmäßig.

## Zu § 2:

Die mit der Oö. Tourismus-Gesetz-Novelle 1996 eingefügte Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Tourismus in Oberösterreich vorzulegen, soll grundsätzlich beibehalten werden. Allerdings kann anstelle eines jährlichen Berichts künftig mit einem alle drei Jahre zu erstellenden Bericht das Auslangen gefunden werden (vgl. etwa auch § 12 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994 betreffend den Landwirtschaftsbericht oder § 4 Abs. 6 Oö. Umweltschutzgesetz betreffend den Bericht der Umweltanwaltschaft). Gleichzeitig soll die Frist für die Vorlage vom 30. April auf den 31. Mai

verlängert werden, um in die Berichterstellung auch die Organe der Landes-Tourismusorganisation einbinden zu können.

## Zu § 3:

Zur Umsetzung der Tourismusstrategie auf Landesebene soll die Landes-Tourismusorganisation (LTO) mit der Bezeichnung "Oberösterreich Tourismus" bestehen bleiben. Die Beibehaltung der Rechtsform als Körperschaft öffentlichen Rechts ist für die formale und inhaltliche Trennung der Aufgaben im Rahmen des Tourismusmarketings von jenen der Abgaben- und Beitragsbehörde erforderlich.

Im **Abs. 2** werden die Aufgaben der LTO im Einzelnen angeführt. Zum Zweck eines möglichst effizienten Mitteleinsatzes wird auch festgelegt, dass die LTO für die Tourismusverbände Serviceleistungen anzubieten hat. Dadurch sollen die Tourismusverbände in den verschiedenen Verwaltungsaufgaben durch Beratung als auch Bereitstellung von technischem Know-how unterstützt werden.

Neu vorgesehen ist der gesetzliche Auftrag, sich im operativen Bereich entsprechend den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Tochtergesellschaft zu bedienen (Abs. 3). Es ist davon auszugehen, dass die Marketingaktivitäten größtenteils über diese Gesellschaft abgewickelt werden. Die Steuerung der Gesellschaft durch die Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgt generell durch den Geschäftsführer der LTO in der Gesellschafterversammlung. In der Geschäftsordnung der Generalversammlung wird festzulegen sein, dass sich der Geschäftsführer der LTO vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung rechtzeitig entsprechende Weisungen über sein Stimmverhalten einzuholen hat. Im Interesse einer möglichst schlanken Organisation ist außerdem normiert, dass der Geschäftsführer der LTO auch zum Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestellen ist.

Wie bereits bisher soll auch künftig der Aufwand der LTO, soweit dieser nicht durch andere Erträge gedeckt ist, aus dem Budget des Landes Oberösterreich getragen werden (**Abs. 4**).

Die derzeit bestehende Einrichtung der regionalen Tourismuskonferenzen kann entfallen.

## Zu § 4:

Zu den bereits bisher bestehenden Organen Generalversammlung und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer tritt als neues Organ das Strategie-Board hinzu, welches den bisherigen Landes-Tourismusrat ersetzt. Dem Strategie-Board sollen die Verwaltung des Innovationspools und die Beratung der Geschäftsführung und der Generalversammlung zukommen.

## Zu § 5:

Die Zusammensetzung der Generalversammlung entspricht weitgehend der geltenden Regelung über die Zusammensetzung der Generalversammlung des Oberösterreich-Tourismus. Lediglich die Bestimmung, wonach der Vorsitzende des Landes-Tourismusrats auch Mitglied der Generalversammlung ist, wird - in Bezug auf das Strategie-Board - nicht mehr fortgesetzt. Den Vorsitz in der Generalversammlung soll wie bisher das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung führen, welches auch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu bestimmen hat (**Abs. 1 und 3**).

Für die Entsendung soll eine an die LTO zu adressierende Mitteilung ausreichen (**Abs. 2**). Die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme werden von der LTO insbesondere auf ihrer Homepage kundzumachen sein.

Die Aufgaben der Generalversammlung werden um die Überwachung der Gebarung der LTO einschließlich ihres Tochterunternehmens sowie die Wahrnehmung der Vertretung der LTO gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer erweitert (**Abs. 4 Z 9 und 10**). Damit soll klargestellt werden, von welchem Organ Anordnungen an die Geschäftsführung ergehen sollen.

Die im **Abs. 5** genannten Geschäfte unterliegen derzeit der Genehmigungspflicht des Landes-Tourismusrats und sollen künftig der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Anstelle der fixen Grenzbeträge (700.000 Euro für die Aufnahme und 350.000 Euro für die Gewährung von Krediten) sollen die entsprechenden Werte, ab denen eine Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist, von dieser selbst festzulegen sein.

## Zu §§ 6 und 7:

Das Strategie-Board setzt sich aus Expertinnen und Experten mit qualifizierten Kenntnissen und Erfahrungen bei der Entwicklung und Umsetzung touristischer Konzepte und Projekte zusammen. Das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung hat neun, die Wirtschaftskammer Oberösterreich drei Fachleute zu nominieren. Die Auswahl der Expertinnen und Experten soll so erfolgen, dass die in der Landesstrategie definierten Destinationsmarken entsprechend repräsentiert sind.

Eine wesentliche Aufgabe des Strategie-Boards ist die Verwaltung des Innovationspools. Diese Mittel werden dazu eingesetzt, Kooperationen der Produktentwicklung und des Vertriebs im Rahmen von kreativen und neuartigen Projekten zu unterstützen. Träger solcher Kooperationsprojekte können insbesondere die LTO, die Tourismusverbände, aber auch nicht als Tourismusverbände organisierte Markendestinationen sein. Aufgabe des Strategie-Boards ist es, anhand aufzustellender Vergabekriterien die eingereichten Projekte zu beurteilen und über die Mittelverwendung des Innovationspools zu entscheiden.

Darüber hinaus kann das Strategie-Board der Geschäftsführung für strategisch relevante Entscheidungen Empfehlungen abgeben. Bezüglich der Geschäftsführerbestellung und der Budgeterstellung ist das Strategie-Board vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu befassen.

## Zu § 8:

Nachdem die LTO weitgehend vom Land Oberösterreich finanziert wird, liegt eine "tatsächliche Beherrschung" der Körperschaft durch finanzielle Maßnahmen des Landes vor. Die LTO unterliegt daher nach Art. 127 Abs. 3 iVm. Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofs. Damit ist das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes, welches nähere Bestimmungen über die Ausschreibung, Bewerbung, Besetzung und Veröffentlichung der Bestellung von Leitungsorganen enthält, auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der LTO und deren Töchterunternehmen anzuwenden, ohne dass es eines diesbezüglichen Verweises im gegenständlichen Landesgesetz bedürfte. Die Bestimmungen beschränken sich daher auf die nicht vom Stellenbesetzungsgesetz abgedeckten Bereiche des geltenden § 26 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, wobei die Bestimmungen über die Haftung und die Haushaltsführung in den §§ 27 bis 30 mit jenen für die Tourismusverbände verbunden wurden.

Der höchstmögliche Zeitraum einer Bestellung mit der Geschäftsführung wird von bisher vier auf fünf Jahre verlängert (Abs. **2**). Dies entspricht der maximalen Laufzeit eines Anstellungsverhältnisses gemäß der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung. Die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Bestellung bleibt ebenfalls aufrecht, um langwierige Auseinandersetzungen für den Fall, dass die Tourismusorganisation das Vertrauen zur Geschäftsführung verliert, von vornherein vermeiden zu können. Davon unabhängig ist die Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist verpflichtend vorzusehen.

**Abs. 3 bis 5** regeln die Befugnis zur Außenvertretung, die Berichtspflichten zum zweiten und dritten Quartal und die Teilnahmepflichten an den Sitzungen der Organe der LTO. Sie entsprechen damit inhaltlich dem geltenden § 26 Abs. 2 und 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990.

#### Zu § 9:

Das bestehende System der Einstufung der Gemeinden in die Ortsklassen A bis D soll unverändert beibehalten werden (**Abs. 1 und 2**). Für die Städte Linz, Steyr und Wels bleibt eine eigene Ortsklasse ("Statutarstadt") eingerichtet.

Im **Abs.** 3 wird näher definiert, dass als Bevölkerungsstand der Wert des dem Tourismusjahr vorangegangenen 31. Oktober zu Grunde zu legen ist. Diese zeitliche Divergenz ist erforderlich, weil die Daten über den Bevölkerungsstand von der Statistik Österreich mit einer entsprechenden zeitlichen Verzögerung kundgemacht werden. Die Rundung der Landesnächtigungsintensität auf

zwei Kommastellen ist erforderlich, um für die Einstufung gemäß Abs. 2 nachvollziehbare Grenzwerte zu erhalten.

Beibehalten wird die den Gemeinden offen stehende Möglichkeit, freiwillig eine höhere oder niedrigere Ortsklasse als die sich auf Grund der Nächtigungsintensität ergebende zu beantragen (Abs. 4). Für die Statutarstädte wird die Möglichkeit einer Aufstufung in eine der Ortsklassen C, B oder A ebenfalls normiert. Vor einem Antrag auf Aufstufung sind wie bisher die (künftigen) Pflichtmitglieder von der Gemeinde einzuladen, zum beabsichtigten Antrag eine Stellungnahme abzugeben. Eine auf Antrag erfolgte Aufstufung bleibt unabhängig davon, welchen Grenzwert die Gemeinde-Nächtigungsintensität in der Folge erreicht, aufrecht. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich auf Grund der Nächtigungsintensität eine noch höhere Ortsklasse als die beantragte ergeben würde.

**Abs. 5** legt klar, dass sowohl die von Amts wegen nach Abs. 2 als auch die über Antrag nach Abs. 4 durchzuführenden Neueinstufungen mit dem folgenden Jahresbeginn wirksam werden.

## Zu § 10:

In Bezug auf die Errichtung der Tourismusverbände soll die bestehende Rechtslage grundsätzlich weitergeführt, gleichzeitig sollen aber die Kriterien der Marktfähigkeit und Effizienz besonders herausgestrichen werden (**Abs. 1**).

Derzeit sind 214 Gemeinden als Tourismusgemeinden eingestuft und 104 Tourismusverbände errichtet. Mehr als 80 % der Tourismusverbände (86) bestehen jeweils nur für eine einzelne Gemeinde. Zur Schaffung wirkungsvollerer Verbandsstrukturen sollen Schwellenwerte festgelegt werden, welche ein Tourismusverband künftig erreichen muss. Die Landesregierung erhält im Abs. 2 den gesetzlichen Auftrag, ab dem 1. Jänner 2022 die Gebiete so zusammenzulegen, dass in jedem Tourismusverband ein Aufkommen bei den Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben von 600.000 Euro und Übernachtungen von 200.000 Gästen erreicht werden. Die Tourismusbeiträge, Ortstaxen und Ferienwohnungspauschalen sind jeweils in voller Höhe inklusive allfälliger Anhebungen und noch vor den Abzügen für die Einhebungskosten und den Innovationspool zu berücksichtigen. Sollte sich dies aus geografischen Besonderheiten als notwendig erweisen, soll eine Unterschreitung der genannten Schwellenwerte um jeweils 10 % zulässig sein. "Regelmäßigkeit" wird vorliegen, wenn das Erreichen der genannten Werte an Hand der bisherigen Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Bei einer Zusammenlegung von Tourismusverbänden wird entsprechend **Abs. 3** die Übertragung des gesamten Vermögens einschließlich der Rechte und Pflichten eines oder mehrerer Tourismusverbände auf einen anderen Tourismusverband bewirkt. Konkret erfolgt die Umsetzung mit Verordnung der Landesregierung, in welcher der übernehmende Tourismusverband und die übertragenden Tourismusverbände anzuführen sind.

Soll nur das (einer oder mehrerer Tourismusgemeinden entsprechende) Teilgebiet eines Tourismusverbands auf einen anderen Tourismusverband übertragen werden, sieht **Abs. 4** entsprechend der bisherigen Regelung einen Vermögensausgleich nach Maßgabe der Erträge aus Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben der letzten fünf Jahre vor. Zu einem solchen Vermögensausgleich kommt es auch, wenn eine oder mehrere Gemeinden eines mehrgemeindigen Tourismusverbands in die Ortsklasse D zurückgestuft werden. In diesem Fall ist der Vermögensausgleich zwischen den Gemeinden bzw. zwischen den betroffenen Gemeinden und dem weiter bestehenden Tourismusverband durchzuführen.

Umfasst das Gebiet eines bisherigen Tourismusverbands auf Grund von Rückstufungen keine Tourismusgemeinde mehr, ist der Tourismusverband gemäß **Abs. 5** aufzulösen und zu liquidieren. Dabei ist vorgesehen, dass die Liquidierung von den bisherigen Organen zu erfolgen hat. Das verbleibende Vermögen ist auf die Gemeinde(n) zu übertragen.

## Zu § 11:

Die Regelung über die Pflichtmitglieder des Tourismusverbands entspricht inhaltlich der bisherigen Bestimmung (§ 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990). Auf die Bezeichnung "Tourismusinteressent" soll verzichtet und unmittelbar an den Unternehmerbegriff entsprechend dem Umsatzsteuergesetz 1994 angeknüpft werden. Am Kreis der Pflichtmitglieder kommt es dadurch - wie erwähnt - zu keinerlei Änderungen.

Bei den freiwilligen Mitgliedern eines Tourismusverbands soll eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags nur bei Vorliegen eines nachvollziehbaren Grundes zulässig sein (**Abs. 2**). Ein solcher könnte etwa eine zu große räumliche Entfernung der Betriebsstätte des Unternehmens vom Gebiet des Tourismusverbands sein. Im Fall einer Ablehnung soll der Antragsteller jedenfalls eine Überprüfung durch das Strategie-Board beantragen können. Anschließend ist der Tourismusverband an die Ansicht des Strategie-Boards gebunden.

Die bestehende Regelung, wonach freiwillige Mitglieder einen Tourismusbeitrag zu leisten haben, soll im **Abs. 3** unverändert übernommen werden. Die geänderte Formulierung ist im Interesse einer präzisen Festlegung der Beitragspflicht gelegen. Dabei soll auch festgelegt werden, dass in einem Antrag auf Mitgliedschaft zu einem Tourismusverband, der sich auf eine Statutarstadt erstreckt, die Beitragspflicht gemäß der Zone I angegeben werden muss.

Eine allfällige Mitteilung über die Auflösung der Mitgliedschaft ist - ebenso wie der Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied - beim Tourismusverband einzubringen. Im **Abs. 4** wird klargestellt, dass die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft nur mit Einhaltung einer halbjährigen Frist möglich sein soll. Dadurch soll der Tourismusverband in die Lage versetzt sein, seine Werbemittel und allenfalls Strategien entsprechend anzupassen. Langt die Mitteilung über die Auflösung bis zum 30. Juni ein, erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit dem betreffenden Jahresende. Langt die Mitteilung erst nach dem 30. Juni ein, bleibt die Mitgliedschaft noch bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres aufrecht.

Die Möglichkeit, ein Mitglied auf Grund schädigenden Verhaltens aus dem Tourismusverband auszuschließen, wird im **Abs. 5** inhaltlich unverändert weitergeführt.

## Zu § 12:

Bei den Aufgaben der Tourismusverbände soll im **Abs. 1** die inhaltliche Bedeutung der Landesstrategie für deren Tätigkeiten hervorgehoben werden. Dementsprechend bildet die Landes-Tourismusstrategie die Grundlage für die Erstellung eigener Tourismuskonzepte, die wiederum von einer aktiven Zusammenarbeit mit anderen Tourismusorganisationen, aber auch dem Land Oberösterreich und den Gemeinden geprägt sein sollen. Die verpflichtend vorgesehene Möglichkeit zur Stellungnahme durch das Strategie-Board bei der LTO soll sicherstellen, dass die Konzepte diesen Anforderungen ausreichend Rechnung tragen.

Der Aufgabenkatalog für die Tourismusverbände im **Abs. 2** sieht im Speziellen die Entwicklung verschiedener Leistungen zu einem gemeinsamen touristischen Produkt, das Anbieten dieser Produkte auf den relevanten Zielmärkten, die Betreuung der Gäste und die Koordinierung der öffentlichen Freizeitinfrastruktur vor. Dabei sind Serviceleistungen der LTO zu nutzen. Entspricht das Gebiet eines Tourismusverbands (gemeinsam mit anderen Tourismusverbänden) einer Destinationsmarke im Sinn der Landes-Tourismusstrategie, hat der Tourismusverband - allenfalls gemeinsam mit anderen betroffenen Tourismusverbänden - für die laufende Betreuung der Marke zu sorgen.

Im **Abs. 3** soll nunmehr auch verankert werden, dass die Pflege und Betreuung der öffentlichen Freizeitinfrastruktur eine kommunale Aufgabe darstellt. Zur ordnungsgemäßen Erhaltung der bestehenden Wander-, Reit- und Radwege und anderer gleichartiger öffentlicher Einrichtungen notwendige Arbeiten sind daher von den Gemeinden zu übernehmen. Dies entspricht weitgehend der bisherigen Praxis. Überlegungen, dass die Gemeinden angesichts der Aufgaben der Tourismusverbände für derartige Aktivitäten keine Zuständigkeit hätten, wird damit entgegen gewirkt. Die Möglichkeit, notwendige Erhaltungsarbeiten an Einrichtungen mit besonderer touristischer Bedeutung finanziell zu unterstützen, soll den Tourismusverbänden weiterhin eingeräumt bleiben.

## Zu § 13:

Mit der vorgesehenen Strukturveränderung der Tourismusverbände kann auch deren innere Organisation durchgehend den Anforderungen an eine professionelle Organisation angepasst werden. Dabei soll bei allen Tourismusverbänden die Geschäftsführung in den Händen einer hauptberuflich tätigen Person liegen. Dieser steht als kontrollierendes und weisungsberechtigtes Organ der Aufsichtsrat gegenüber. Auf die zusätzliche Bestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern kann verzichtet werden. Als oberstes Organ bleibt die Vollversammlung eingerichtet.

## Zu § 14:

In der Vollversammlung ist jedes Mitglied des Tourismusverbands mit Sitz und Stimme vertreten. Die Möglichkeit, mit der Ausübung dieses Rechts eine Person zu bevollmächtigen, soll weitergeführt werden (**Abs. 1**). Bevollmächtigten soll es auch künftig nur möglich sein, ein einziges Mitglied zu vertreten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, sollen in der Vollversammlung grundsätzlich stimmberechtigt sein (**Abs. 2**). Soll aber ein Beschluss zur Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge gefasst werden, entfällt für den entsprechenden Beschluss dieses Stimmrecht.

Zu einer Neuregelung kommt es im **Abs. 3** hinsichtlich der Stimmgruppenbildung bei der Wahl des Aufsichtsrats. An Stelle der bisherigen Dreiteilung entsprechend der von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Beiträge werden nur mehr zwei Gruppen und diese ausschließlich auf Grund der von den Mitgliedern ausgeübten Tätigkeiten gebildet. Damit soll nicht mehr die Größe eines Unternehmens, sondern die Tourismusnähe der ausgeübten Tätigkeit für die Stimmgruppenzugehörigkeit maßgeblich sein. Wer Tätigkeiten der Beitragsgruppen 1 oder 2 ausübt, soll der Stimmgruppe 1, wer andere beitragspflichtige Tätigkeiten ausübt oder dem Tourismusverband ohne entsprechende Tätigkeit als freiwilliges Mitglied angehört, der Stimmgruppe 2 angehören.

Die Bestimmungen bezüglich Anforderung und Bekanntmachung der Stimmgruppenliste sowie die Möglichkeit eines Einspruchs bleiben unverändert (**Abs. 4 und 5**). Weitergeführt wird auch das Recht der im Gemeinderat vertretenen Parteien, der Interessenvertretungen und - in Kurorten - der Ärztekammer und der Sozialversicherungsträger, je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in die Vollversammlung zu entsenden (**Abs. 6 bis 8**).

#### Zu § 15:

Um die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nicht davon abhängig zu machen, dass pro Mitglied ein Nachweis über die erfolgte Zustellung der Einberufung vorhanden ist, soll die Bekanntmachung von Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie der Tagesordnung durch Aushang an der Amtstafel der Tourismusgemeinde(n) ausreichen (Abs. 1). Die zusätzlich vorgesehene Verständigung der Mitglieder des Tourismusverbands sowie der weiteren teilnahmeberechtigten Vertreterinnen und Vertreter soll die allgemeine Kenntnis von der Abhaltung der Vollversammlung sicherstellen, soll aber ohne Auswirkung auf die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung bleiben. Ein Nachweis, dass tatsächlich alle Mitglieder des Tourismusverbands und die sonst teilnahmeberechtigten Personen Kenntnis von der Einberufung erhalten haben, ist daher für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nicht erforderlich.

Die Notwendigkeit einer Mindestanwesenheit von einem Drittel der Mitglieder hat dazu geführt, dass de facto alle Vollversammlungen mit einer Wartezeit beginnen mussten. Um diesen für die anwesenden Mitglieder unerfreulichen Aufschub hintan zu halten, soll künftig auf die Erfüllung eines Anwesenheitsquorums am Beginn der Sitzung verzichtet werden (**Abs. 2**). Allerdings soll die Einberufung einen Hinweis auf diese Rechtslage enthalten.

Die Bestimmungen über die Tagesordnung, erforderlichen Beschlussmehrheiten, die Anzahl der Sitzungen der Vollversammlung sowie die Möglichkeit, die Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung zu verlangen, sollen unverändert weitergeführt werden (**Abs. 3 und 4**).

## Zu § 16:

Wie bisher sollen vor allem Entscheidungen, die zu einer Belastung der Mitglieder führen, einer Beschlussfassung durch die Vollversammlung vorbehalten bleiben. Daneben sollen nur mehr Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen. Dies sind neben der Wahl und allfälligen Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats die jährliche Entlastung des geschäftsführenden Organs und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Beschluss, dass die gesetzlichen Prozentsätze für den Tourismusbeitrag - allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge - angehoben werden. Bei diesen Angelegenheiten werden grundlegende Interessen der Mitglieder berührt, sodass auch nur diese über die Entscheidungskompetenz verfügen sollen. Die der Landesregierung eingeräumte Möglichkeit, die Ortstaxe für das Gebiet eines Tourismusverbands über den Normalsatz von 2 Euro hinaus anzuheben, soll an die vorherige Anhörung der Vollversammlung gebunden sein. Darüber hinaus steht der Vollversammlung das Recht auf Kenntnisnahme des Tourismuskonzepts, des Budgets und des Jahresabschlusses zu.

## Zu § 17:

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist jener des Vorstands nach den bestehenden Vorschriften nachgebildet. Neu ist, dass auch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der LTO dem Aufsichtsrat angehören soll (**Abs. 1**). Dies soll dazu beitragen, dass die Tourismusverbände nicht losgelöst von der Landesstrategie und den Aktivitäten der LTO agieren. Eine personelle Verschränkung ist im Übrigen auch in die "Gegenrichtung" vorgesehen, in dem bei der Besetzung der Expertinnen und Experten im Strategie-Board der LTO auf die Markendestinationen entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

Die Funktionsperiode des Aufsichtsrats soll - wie auch jene der Organe der LTO - auf fünf Jahre verlängert werden (Abs. 2).

Die notwendige Vergrößerung der Gebiete der Tourismusverbände soll nicht dazu führen, dass den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Aufsichtsrat eine überproportionale Stellung zukommt. Es ist daher vorgesehen, dass künftig nicht mehr ab der sechsten, sondern erst ab der

elften Tourismusgemeinde eine zusätzliche Bürgermeisterin bzw. ein zusätzlicher Bürgermeister pro weitere zehn Tourismusgemeinden dem Aufsichtsrat angehören soll (**Abs. 3**).

Bezüglich der Nominierung soll analog zur Regelung über die Entsendung der Vertreter in der Generalversammlung der LTO die Bekanntgabe der betreffenden Personen bei der Geschäftsführung des Tourismusverbands ausreichen (**Abs. 4**).

Die Regelungen des § 11 Abs. 5 und 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, wonach im Fall einer Gebietszusammenlegung der Vorsitzende Mitglied des Vorstands des aufnehmenden Tourismusverbands wird bzw. der Vorstand beratende Mitglieder kooptieren kann, sollen entsprechend angepasst für die Mitglieder des Aufsichtsrats übernommen werden (**Abs. 5 und 6**).

## Zu § 18:

Die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechen weitgehend der bisherigen Vorstandswahl. Die nach der aktuellen Gesetzeslage bestehende Frist, bis zu welcher Wahlvorschläge eingebracht werden können, soll von drei Tagen auf eine Woche vor der Vollversammlung verlängert werden (**Abs. 1**). Damit soll den in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten, die notwendigen Vorarbeiten zur Abhaltung der Wahl rechtzeitig abschließen zu können, entgegengewirkt werden.

Die Kandidatur soll wie bisher nicht auf die eigene Stimmgruppe beschränkt sein. Ein Wahlvorschlag darf aber nur für die eigene Stimmgruppe eingebracht werden. Ein Wahlausschluss liegt vor, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach § 24 Oö. Kommunalwahlordnung von der Wahl in den Gemeinderat wegen Verurteilungen aus Anlass mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist (**Abs. 2**).

Wie bisher sollen nicht einzelne Kandidatinnen und Kandidaten, sondern Listen mit Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen (**Abs. 3**). Nachdem künftig nur mehr in zwei Stimmgruppen gewählt wird, wird jeder Wahlvorschlag eine Liste von drei Kandidaten enthalten müssen.

Als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter soll künftig die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats fungieren. Ihr bzw. ihm sollen die Aufgaben der Prüfung der eingebrachten Wahlvorschläge und die Leitung der Wahl in der Vollversammlung obliegen (**Abs. 4 und 5**).

Wie viele Kandidaten eines Wahlvorschlags in den Aufsichtsrat kommen, hängt von der Anzahl der eingebrachten Wahlvorschläge und den für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ab. Der entsprechende Vorgang ist im **Abs. 6** näher dargelegt ("d'Hondtsches System"). Der im **Abs. 7** normierte Mandatserwerb entsprechend der Reihung auf dem Wahlvorschlag soll allfälligen Unklarheiten entgegenwirken.

## Zu § 19:

Eine Wiederholung der Vollversammlung zur Wahl der Aufsichtsrats-Mitglieder hat zu erfolgen, wenn für eine Stimmgruppe oder auch für beide Stimmgruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht wurde. Kann auch bei der Wahlwiederholung der Aufsichtsrat nicht oder nicht vollständig gewählt werden, hat eine Zusammenlegung mit einem anderen Tourismusverband zu erfolgen.

## Zu § 20:

Nach **Abs. 1** soll als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Aufsichtsrats ein von der ersten Stimmgruppe gewähltes Mitglied fungieren. Demnach sind zwar alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats aktiv wahlberechtigt, wählbar allerdings nur Personen, die von der ersten Stimmgruppe in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Gleiches gilt in Bezug auf die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Die neu hinzukommende Beschränkung der Funktion auf drei Perioden soll einerseits Kontinuität in der Tätigkeit des Aufsichtsrats über einen Zeitraum von 15 Jahren ermöglichen, andererseits aber auch einen Wechsel der Funktionsträger und damit das Umsetzen neuer Ideen in gewissen Zeiträumen sicherstellen.

Die Möglichkeit der Abberufung gemäß **Abs. 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990.

**Abs. 5** enthält die für die erstmalige Wahl des Aufsichtsrats aus Anlass der Errichtung eines neuen Tourismusverbands erforderliche Übergangsbestimmung.

## Zu § 21:

Ein Verzicht auf die Funktion im Aufsichtsrat soll an die Einhaltung einer Schriftform gebunden sein (**Abs. 1**). Nicht ausreichend abgewogene, möglicherweise nur spontan erfolgende mündliche Rücktrittserklärungen sollen dementsprechend wirkungslos bleiben. Dies würde auch auf Fälle zutreffen, wo im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrats abgegebene Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

Eine amtswegige Enthebung ist nach **Abs. 2** nur möglich, wenn die Wählbarkeit zu Unrecht angenommen worden ist oder nach der Wahl verloren geht.

Eine Abberufung durch die Vollversammlung selbst soll nach **Abs. 3** grundsätzlich jederzeit möglich sein, allerdings muss ein derartiger Antrag von der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Stimmgruppe unterschrieben sein.

Die im **Abs. 5** vorgesehene Möglichkeit der Auflösung des Aufsichtsrats durch eigenen Beschluss entspricht § 15 Abs. 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in Bezug auf den Vorstand.

## Zu § 22:

Im **Abs. 1** sollen im Interesse der Übersichtlichkeit alle Aufgaben des Aufsichtsrats angeführt werden, auch wenn sich die Zuständigkeit teilweise aus anderen Bestimmungen ohnedies ergibt (zB § 20 über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, § 25 über die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, § 28 Abs. 3 über die Erstellung eines Prüfberichts zum Jahresabschluss, usw.). Neu ist in der **Z 5** vorgesehen, dass die Genehmigung des Budgets nicht mehr der Vollversammlung, sondern dem Aufsichtsrat obliegen soll. Dies ist insofern zweckmäßig, als die Festlegung des Budgets eine wichtige Steuerungsfunktion darstellt und entsprechende Kenntnisse und Sorgfalt erfordert. Auch die Feststellung des Jahresabschlusses (**Z 6**) soll dem Aufsichtsrat obliegen, weil seine Mitglieder ausreichend Kenntnis über die Gebarung des Tourismusverbands haben und in Verbindung mit der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer auch über qualifizierte Unterlagen zur Erstellung des Prüfberichts und Feststellung des Jahresabschlusses verfügen.

Nach **Abs. 2** sollen dem Aufsichtsrat all jene Genehmigungsaufgaben zukommen, welche bislang vom Vorstand eines Tourismusverbands mit hauptberuflicher Geschäftsführung zu erbringen sind (siehe § 17 Abs. 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990).

Die Regelungen über die Einberufung und den Geschäftsgang im Aufsichtsrat der **Abs. 4 und 5** sollen ergänzend aufgenommen werden und entsprechen inhaltlich weitgehend den §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände, LGBI. Nr. 42/2013.

#### Zu § 23:

Während für die Tätigkeit der Funktionäre des Tourismusverbands bisher das Prinzip der Ehrenamtlichkeit gegolten hat, soll nunmehr ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat verankert werden. Dafür spricht, dass die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats, insbesondere jene der bzw. des Vorsitzenden, mit einer nicht unwesentlichen Verantwortung verbunden ist. Neben Gewissenhaftigkeit und Sorgfältigkeit wird auch ein beträchtliches Maß an wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Fachkenntnis und Erfahrung sowie entsprechende Einarbeitung in die Gebarung des Tourismusverbands erwartet.

## Zu § 24:

Bezüglich jener Tatbestände, die zu einer Befangenheit eines Mitglieds des Aufsichtsrats und damit zum Erfordernis führen, sich weder an der Beratung noch der Beschlussfassung zu beteiligen, wird wie bisher auf die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 verwiesen. Diese enthalten wiederum detaillierte, den §§ 7 und 36a AVG nachgebildete Regelungen. Das befangene Mitglied hat während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu

verlassen. Andernfalls wären Beschlüsse ungültig, wenn der Aufsichtsrat bei Abwesenheit des befangenen Mitglieds nicht mehr beschlussfähig gewesen wäre oder ohne dessen Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zu Stande gekommen wäre.

## Zu § 25:

Auf Grund der geplanten Vorgaben in Bezug auf die Mindestgrößen der Tourismusverbände soll künftig die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers für jeden Tourismusverband verpflichtend sein (**Abs. 1**).

Die bisher vorgesehene Höchstdauer der Bestellung soll von vier auf fünf Jahre verlängert werden (**Abs. 2**). Damit kann der organisatorische Aufwand, der mit der Ausschreibung der Geschäftsführung verbunden ist, reduziert werden. Die Möglichkeiten einer kürzeren Bestelldauer sowie einer vorzeitigen Abberufung bleiben weiterhin bestehen (vgl. § 17 Abs. 2 dritter Satz Oö. Tourismus-Gesetz 1990).

Die Bestimmungen in den **Abs. 3 und 4** über die verpflichtende Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes bei der Ausschreibung und der Anwendung der Vertragsschablonen nach dem Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 bei der Anstellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990).

## Zu § 26:

Das bislang dem Vorstand zustehende Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung soll künftig dem Aufsichtsrat zukommen (**Abs. 1**).

Mit der Verankerung einer dem § 4 der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände, LGBI. Nr. 42/2013, nachgebildeten Pflicht zur Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen der Vollversammlung und des Aufsichtsrats im **Abs. 3 und 4** entfällt künftig die Notwendigkeit zur Erlassung einer gesonderten Geschäftsordnung für die Tourismusverbände durch die Landesregierung. Die Zahl der von den Tourismusverbänden zu beachtenden Rechtsvorschriften wird dadurch insgesamt entsprechend reduziert.

## Zu § 27:

Die Bestimmungen über die Haushaltsführung gelten sowohl für die LTO als auch für die Tourismusverbände.

Das Budget soll gemäß **Abs. 1** Pläne über die für den Schluss des kommenden Haushaltsjahres erwartete Gewinn- und Verlustrechnung, über die für geplante Investitionen erforderlichen

Finanzmittel und die durchzuführenden Abschreibungen sowie über die sich aus den erwarteten periodischen Einzahlungen und Auszahlungen ergebende Liquidität beinhalten. Eine detaillierte Ausweisung der geplanten Erträge und Aufwendungen wird insoweit für erforderlich erachtet, um für den Aufsichtsrat bzw. das Strategie-Board und die Generalversammlung den geplanten Jahreserfolg und die Mittelverwendung nachvollziehbar zu machen. Die Gliederung hat jener der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses zu entsprechen. Sind die geplanten Erträge höher als die geplanten Aufwendungen, ergibt sich ein geplanter Jahresüberschuss. Die Budgetierung eines Jahresfehlbetrags ist zwar nicht grundsätzlich unzulässig, wird aber entsprechend dem Gebot einer gewissenhaften Geschäftsführung vorrangig nur insoweit in Betracht kommen, als der Fehlbetrag durch vorgetragene Überschüsse aus Vorjahren gedeckt ist.

Die Anordnungen im Abs. 4 regeln allfällige Abweichungen beim Budgetvollzug. Haben die Einfluss Abweichungen keinen auf den geplanten Erfolg, etwa Mehraufwendungsposten Minderaufwendungen bei anderen Planposten gegenüberstehen, wird eine diesbezügliche Information der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat bzw. die Generalversammlung in der Regel ausreichen. Lässt sich hingegen aus der Entwicklung der Ertragslage auf eine nicht bloß geringfügige Abweichung vom geplanten Jahreserfolg schließen, hat die Geschäftsführung unmittelbare Maßnahmen zu treffen bzw. ist sie zu solchen befugt. Notwendig kann bei erwarteten Ertragsausfällen insbesondere die Kürzung geplanter, noch nicht getätigter Aufwendungen sein. Im Fall von erwarteten Mehrerträgen hingegen dürfen Überschreitungen einzelner Aufwendungen bis zur Höchstgrenze von 10 % der budgetierten Werte vorgenommen werden. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, muss die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat bzw. dem Strategie-Board und der Generalversammlung unverzüglich ein neues Budget zur Genehmigung vorlegen. Dieses ist entsprechend den Bestimmungen des § 32 nach der Genehmigung wiederum auch der Landesregierung vorzulegen.

## Zu § 28:

bestehende Rechtslage sieht für Tourismusverbände, deren Einnahmen Interessentenbeiträgen und Tourismusabgaben 350.000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses vor (vgl. § 21 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990). solche Eine Rechnungslegung wird allerdings unternehmensrechtlichen Vorgaben überhaupt nicht und auch den Vorschriften abgabenrechtlichen Gewinnermittlung nur bedingt gerecht (siehe Dieter Mandl, Der große Verein, in: Festschrift Walter Melnizky, Wien 2013). Es soll daher künftig für alle Tourismusverbände die Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses und die Abschlussprüfung durch einen berufsmäßigen Abschlussprüfer verpflichtend vorgesehen werden (Abs. 1). Dies entspricht jenen Rechnungslegungspflichten, die § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz für die zweite Gruppe "großer" Vereine vorsieht. Die unabhängige und objektive Prüfung eines Wirtschaftsprüfers soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss sachlich und formal korrekt ist, mit den geltenden Normen für die Rechnungslegung übereinstimmt und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Tourismusverbands bietet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen dadurch in ihren Kontroll- bzw. Überwachungsaufgaben weitgehend unterstützt und abgesichert werden.

Die für Tourismusverbände geltenden Rechnungslegungsvorschriften sollen gemäß Abs. 2 auch für rechtlich eigenständige Unternehmen gelten, die von Tourismusverbänden oder der LTO beherrscht werden. Eine Beherrschung wird üblicherweise nur angenommen, wenn einer einzelnen Person, Gesellschaft oder einem einzelnen sonstigen Rechtsträger die Mehrheit der Stimmrechte an einem Unternehmen zukommt. Von mehreren Tourismusverbänden gemeinsam errichtete Unternehmen, wie dies in der Vergangenheit auf Grund von überregionalen Marketingstrategien mehrfach der Fall war (zB Mühlviertler Marken GmbH, Salzkammergut Tourismus-Marketing GmbH, Wolfgangsee Tourismus GesmbH) unterliegen auf Grund der im § 268 Abs. 1 UGB vorgesehenen Ausnahme für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht der Pflicht zur Abschlussprüfung. Da aber auch für diese den Tourismusorganisationen zuzurechnende Unternehmen die besonderen Rechnungslegungspflichten gelten sollen, soll ein beherrschender Einfluss auch vorliegen, wenn Tourismusorganisationen gemeinsam über einen Anteil von zumindest 50 % verfügen.

Nach **Abs. 3** soll der Aufsichtsrat eines Tourismusverbands bzw. die Generalversammlung bei der LTO anhand der Feststellungen im Rahmen der Abschlussprüfung die Gebarung insbesondere unter den Aspekten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung prüfen. Neben der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Handelns soll auch geprüft werden, inwieweit die angestrebten Ziele und Zwecke erreicht wurden. Zur Beurteilung des Ausmaßes der Zweckmäßigkeit der durchgeführten Aktivitäten sind insbesondere die entsprechenden Zielsetzungen und Planungen im Tourismuskonzept heranzuziehen.

Als Frist für die Abschlussprüfung, die anschließende Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses soll im **Abs. 4** wie bisher der 30. Juni festgelegt werden (vgl. § 21 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990).

Die im **Abs. 5** enthaltene Anordnung, nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung durch Verordnung der Landesregierung festzulegen, bezieht sich sowohl auf die Erstellung und Abwicklung des Budgets (§ 27) als auch auf das Rechnungswesen. Zusätzlich soll die Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Bericht über die Follow-up-Überprüfung des Tourismus in Oberösterreich vom August 2016, dass sowohl in das Tourismusgesetz als auch in die Verordnung über die Haushaltsführung für die LTO die Erstellung einer Planbilanz verpflichtend aufgenommen werden sollte, Berücksichtigung finden. Mit der Regelung soll für den Verordnungsgeber die benötigte Ermächtigung zur Verankerung einer Pflicht zur Erstellung einer Planbilanz geschaffen werden.

## Zu § 29:

Die den Tourismusorganisationen obliegenden Aufgaben können von diesen steuerrechtlich als "Hoheitsbetrieb" oder als "Betrieb gewerblicher Art" wahrgenommen werden. Beide Formen sind aus Sicht des Tourismusgesetzes gleichermaßen geeignet und zulässig. Auch kann für eine Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung erforderlich sein, wenn etwa für die Vermittlung von

Unterkünften oder Pauschalreisen höhere Provisionszahlungen berechnet werden, als dies für eine Kostendeckung erforderlich wäre.

Davon zu unterscheiden ist die Ausgliederung eines Geschäftsbereichs auf eine Gesellschaft, an denen eine oder mehrere Tourismusorganisationen beteiligt sind, oder auf eine dem Tourismusverband zuzurechnende selbständige Organisationseinheit. Dazu soll klar festgelegt werden, dass derartige Ausgliederungen nur zulässig sind, wenn der Zweck ausreichend analysiert und festgestellt wurde, dass das Vorhaben zur Erreichung der Ziele des Tourismuskonzepts erforderlich bzw. zweckmäßig ist und im Rahmen einer eigenen Organisation besser abgewickelt werden kann als durch die bestehende Verbandsorganisation. Für die Aufgaben der LTO ist eine derartige Ausgliederung bereits ausdrücklich vorgesehen (§ 3 Abs. 3).

Als "Betrieb eines Unternehmens" durch einen Tourismusverband soll auch gelten, wenn anstelle einer Beteiligung eine Beherrschung der rechtlich selbständigen Organisation gegeben ist. Dies ist etwa bei einem Verein, der von Tourismusorganisationen gegründet wird, der Fall.

## Zu § 30:

Derzeit sind die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters anzuwenden und im Fall einer Sorgfaltswidrigkeit dem Tourismusverband haftbar. Für unentgeltlich tätige Funktionäre wurde die Haftung mit der Tourismusrechts-Novelle 2012 auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz eingeschränkt. Weiters wurde mit der zitierten Novelle die Haftung auf die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ausgedehnt. Da die Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht mehr als reines Ehrenamt vorgesehen ist, soll auch die Reduzierung der Haftung auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entfallen.

Die Bestimmung richtet sich generell an die "Organe" der LTO gemäß § 4 sowie jene Organe eines Tourismusverbands, deren Tätigkeit zu einem Schaden beim Tourismusverband führen kann. Dies sind der Aufsichtsrat und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

#### Zu § 31:

Die Bestimmungen über die Aufsicht entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 29 Oö. Tourismus-Gesetz 1990). Als Daten, welche gemäß **Abs. 2** über die Mitglieder der Organe der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben sind, sollen künftig auch die Geburtsdaten ausdrücklich enthalten sein. Dies soll der Rechtssicherheit, etwa in Bezug auf Auskünfte über vertretungsbefugte Personen dienen. Das im Jahr 2006 vom Amt der Oö. Landesregierung als Kommunikationsplattform mit den Tourismusverbänden eingerichtete "TV-Register" soll weitergeführt und die Verwendung durch die Tourismusverbände und die LTO verpflichtend vorgesehen werden.

Für die Aufhebung von Wahlen ist derzeit eine Antragsfrist von einem Monat vorgesehen (vgl. § 29 Abs. 2 Oö. Tourismus-Gesetz 1990). Nach **Abs. 3** soll künftig ein Antrag rascher, nämlich innerhalb einer Woche nach der Wahl, eingebracht werden müssen. Werden der Aufsichtsbehörde nach Verstreichen dieser Frist Unregelmäßigkeiten bekannt, soll eine Wahlaufhebung noch innerhalb von zwei Monaten ab der Wahl zulässig sein.

Die mit der Tourismusrechts-Novelle 2012 der Aufsichtsbehörde eingeräumte Befugnis, einen Auszahlungsstopp bezüglich der Tourismusbeiträge und Tourismusabgaben anzuordnen, soll beibehalten werden (**Abs. 4**). Im Fall eines länger anhaltenden Missstands, welcher von den zuständigen Organen trotz Aufforderung nicht beseitigt wird, soll eine entsprechende Maßnahme durch die Aufsichtsbehörde verhängt werden können. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass eine Tourismusorganisation zweckwidrige Aufwendungen getätigt hat, soll dies künftig zu "Strafzahlungen" in der gleichen Höhe an den Innovationspool führen. Als zweckwidrig werden solche Aufwendungen anzusehen sein, welche keinen vernünftigen Zusammenhang zu den Aufgaben der Tourismusorganisation aufweisen. Damit soll entsprechenden, bislang aber nur sehr vereinzelt hervorgekommenen Missständen noch wirkungsvoller begegnet werden können.

Die Regelung des **Abs. 5** über die Auflösung des Aufsichtsrats im Fall des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990.

Durch die Bestimmung im **Abs. 6** soll die Aufsichtsbehörde ausdrücklich ermächtigt werden, vorübergehend eine Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer zu bestellen. Ein solcher Eingriff könnte vor allem bei der Umstellung jener Tourismusverbände, die noch keine Geschäftsführerin bzw. keinen Geschäftsführer bestellt haben, auf das neue "Aufsichtsratssystem" erforderlich werden. Mit der Wahl des Aufsichtsrats werden die Funktionen des bisherigen Vorstands und der bzw. des bisherigen Vorsitzenden beendet. Die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers wird schon im Hinblick auf die durchzuführende öffentliche Ausschreibung mehrere Monate in Anspruch nehmen. Da in dieser Zeit keiner Person für den Tourismusverband Vertretungsbefugnis zukommt, könnten gegebenenfalls wichtige Maßnahmen nicht getroffen bzw. Erklärungen nicht entgegengenommen werden. Mit der beschriebenen aufsichtsbehördlichen Maßnahme soll ein dadurch möglicher Schaden hintangehalten werden können.

## Zu § 32:

Die Vorlage des Budgets und des Jahresabschlusses an die Aufsichtsbehörde soll künftig gemäß **Abs. 1** verpflichtend über das "TV-Register" erfolgen müssen. Vorzulegen sind neben den zahlenmäßigen Aufstellungen jeweils auch die Niederschrift der Sitzung, in welcher das Budget genehmigt bzw. der Jahresabschluss festgestellt wurde, sowie im Fall des Jahresabschlusses der Bericht über die Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer und der Prüfbericht des Aufsichtsrats bzw. Strategie-Boards.

Der Katalog an Beschlüssen im **Abs. 3**, die zusätzlich einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990. Der Schwellenwert, ab dem Kredite aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig sein sollen, soll allerdings von 200.000 auf 350.000 Euro angehoben werden.

## Zu § 33:

Die Interessentenbeitragsstelle soll entsprechend den bisherigen Bestimmungen (§ 27 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) mit der Bezeichnung "Oö. Tourismusbeitragsstelle" weiterbestehen. Die bisher bestehende Einschränkung, wonach nur eine rechtskundige Person als Leiterin bzw. Leiter bestellt werden kann, soll entfallen. Die Verpflichtung der LTO, als Geschäftsapparat für die Tourismusbeitragsstelle zu fungieren, wird weitergeführt. Dabei wird berücksichtigt, dass die Kosten der Einhebung des Tourismusbeitrags und der Tourismusabgabe künftig aus den jeweiligen Erträgen und nicht mehr aus dem allgemeinen Budget des Landes Oberösterreich finanziert werden sollen.

## Zu § 34:

Nach § 1 Bundesabgabenordnung (BAO) gilt dieses Gesetz in Angelegenheiten der "öffentlichen Abgaben". Öffentliche Abgaben sind nur öffentlich rechtliche Geldleistungen, an denen Bund, Ländern oder Gemeinden Ertragshoheit zukommt. Eine generelle Vorausverfügung, insbesondere eine gesetzliche Zweckbindung, steht der Ertragshoheit nicht entgegen (zB VfGH vom 28.2.2002, B 1408/01). Nachdem Beiträge an Tourismusverbände mangels Ertragshoheit einer Gebietskörperschaft nicht als öffentliche Abgaben gelten, ist die ausdrückliche Anordnung der Anwendung der BAO im Verfahren bezüglich des Tourismusbeitrags erforderlich (Abs. 1). Demgegenüber trifft die Pflicht zur Zahlung der Tourismusabgabe Gäste und damit Personen ohne Rechtsbeziehung zum Tourismusverband. Die zu entrichtende Ortstaxe bzw. Ferienwohnungspauschale ist somit als öffentliche Abgabe zu qualifizieren. Die Anordnung der Anwendung der BAO wäre somit entbehrlich, soll aber zur Vermeidung von Missverständnissen auch angeführt werden.

Die Bestimmungen in den **Abs. 2 bis 6** entsprechen (weitgehend wörtlich) den geltenden Anordnungen (vgl. § 43 Abs. 3, 6 und 7 Oö. Tourismus-Gesetz 1990). In die bisher im § 43 Abs. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 enthaltene Verpflichtung, über Aufforderung bei der Ermittlung der Beitragspflicht unentgeltlich mitzuwirken, sollen auch die gesetzlichen Berufsvertretungen einbezogen werden.

#### Zu § 35:

Als Privatunterkünfte gelten grundsätzlich Wohnungen bzw. Wohnräume, in denen Gäste ohne Gewerbeberechtigung beherbergt werden dürfen. Das Vorliegen eines Beherbergungs-

verhältnisses äußert sich in einer gewissen Obsorge für den Gast, wobei diese meist durch Reinigung des Zimmers, Bereitstellen oder Wechseln der Wäsche oder Anbieten eines Frühstücks erfolgt. Liegt reine Überlassung von Wohnraum ohne Dienstleistungen vor, soll es auf die Kurzfristigkeit der Vermietung ankommen. Dies kann auf die Aussage des OGH in der in einem Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 ergangenen Entscheidung vom 23.4.2014, 5 Ob 59/14h, gestützt werden, wonach schon die kurzfristige Vermietung eines Wohnungseigentumsobjekts an Touristen zu Fremdenverkehrszwecken ("Zeiträume von zwei bis 30 Tagen") eine genehmigungspflichtige Widmungsänderung darstellt. Die private Vermietung von Wohnraum an Gäste bis zu einer Dauer von maximal 30 Tagen soll daher aus Sicht der Tourismusabgabe als eine Gästeunterkunft gelten. Damit kommen auch die Anzeigepflichten des § 35 zum Tragen.

Da eine solche Beherbergungstätigkeit bzw. Wohnraumbereitstellung einerseits in Tourismusgemeinden die Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrags und andererseits - unabhängig von der Ortsklasseneinstufung der betreffenden Gemeinde - die Pflicht zur Einhebung der Ortstaxe begründet, soll die bisher im § 39a Oö. Tourismus-Gesetz 1990 enthaltene Anzeigepflicht weiter bestehen bleiben. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht wird ausreichend sein, wenn aus der Anzeige die Identität und Wohnadresse des Beherbergers bzw. Vermieters und die Anschrift der Gästeunterkunft hervorgehen.

Die im § 39a Oö. Tourismus-Gesetz 1990 verankerte Pflicht, in bestimmten Fällen der Anzeige einen Wasserbefund anzuschließen, steht mit dem Zweck der Norm in keiner Verbindung. Diese Anordnung kann daher entfallen. Da der Betrieb einer privaten Gästeunterkunft ohnedies immer die Führung eines eigenen Haushalts im gleichen oder einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Gebäude voraussetzt, kann überdies von einer regelmäßigen Überprüfung der Wasserqualität ausgegangen werden.

## Zu §§ 36 bis 45:

Mit diesen Bestimmungen werden weitgehend wortgleich die §§ 34 bis 42 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 über die Beitragspflicht übernommen. Dabei sollen jedoch folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- An die Stelle des Begriffs "Tourismusinteressent" soll die Bezeichnung "beitragspflichtiges Unternehmen" treten. In der Vergangenheit wiederholt vorgebrachte Einwendungen gegen die Beitragspflicht, am Tourismus nicht "interessiert" zu sein, können dadurch von vornherein vermieden werden.
- Anstelle des Ausdrucks "Berufsgruppe" soll einheitlich die Bezeichnung "Wirtschaftstätigkeit" Verwendung finden. Dies entspricht der in der Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten, welche Grundlage der Beitragsgruppenordnung ist, verwendeten Bezeichnung.
- Die geltende Frist zur Abgabe eines Gutachtens durch den Bewertungsbeirat soll von vier auf acht Wochen verlängert werden (§ 38 Abs. 1).

- § 35 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 enthält eine Bestimmung, wonach der Verordnungsgeber Wirtschaftstätigkeiten, die häufig Leistungen in anderen Bundesländern erbringen, in eine höhere Beitragsgruppe einreihen soll. Da Umsätze aus Leistungen an einen Empfänger außerhalb Oberösterreichs nach § 39 Abs. 1 Z 2 künftig ohnedies zur Gänze von der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden können, wird auf eine gesonderte Einstufung dieser Tätigkeiten in der Beitragsgruppenordnung verzichtet werden können. Gleiches gilt für die bisherige Spezialregelung im § 35 Abs. 4 für Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer.
- Die Befreiung der Umsätze von Kinderheimen, Jugendheimen, Jugendherbergen und Jugendzeltplätzen soll mangels sachlicher Rechtfertigung einer die Betreiber dieser touristischen Einrichtungen treffenden Begünstigung nicht mehr übernommen werden.
- Die geltende Regelung, wonach der Tourismusbeitrag auch dann als Gesamtbetrag zu entrichten ist, wenn Tätigkeiten, die in verschiedene Beitragsgruppen eingereiht sind, ausgeübt werden, soll auf Grund des systematischen Zusammenhangs in die Bestimmung über den beitragspflichtigen Umsatz aufgenommen werden (§ 39 Abs. 3).
- Die Anordnung, wonach Privatzimmervermieter und Vermieter von Ferienwohnungen "jedenfalls" (und somit auch als Kleinunternehmer) den Mindestbeitrag zu entrichten haben, ist entbehrlich, weil auch Kleinunternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes mit Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 1 oder 2 fallen, ohnedies beitragspflichtig sind.
- § 39 Abs. 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 ordnet für das zweite und dritte Jahr nach Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit eine nachträgliche Neuberechnung des Tourismusbeitrags an, sobald der jeweilige Umsatzsteuerbescheid rechtskräftig vorliegt. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die einschlägigen Anordnungen in der Bundesabgabenordnung entbehrlich.
- Neben der Höchstbemessungsgrundlage (3,6 Mio. Euro) sollen künftig auch die Mindestbeiträge entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepasst werden (§ 43 Abs. 4). Gleichzeitig soll die Maßgeblichkeitsschwelle, welche für eine Anpassung überschritten werden muss, von 10 % auf 5 % herabgesetzt werden. Die für die Festlegung der neuen Höchstbemessungsgrundlage vorgesehene Rundung auf 10.000 Euro soll in der üblichen Form einer kaufmännischen Rundung erfolgen.
- Die Möglichkeit der Reduzierung der Beitragspflicht, wie dies derzeit durch Absenkung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge von der Vollversammlung beschlossen werden kann, soll künftig entfallen. Dadurch sollen unterschiedliche Belastungen von Unternehmen in Tourismusgemeinden der gleichen Ortsklasse vermieden werden.
- Beschlüsse der Vollversammlung über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze, allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge, sollen nach Ablauf der Kundmachungsfrist weiterhin an die Landesregierung und zusätzlich auch an die Oö. Tourismusbeitragsstelle zu übermitteln sein (§ 43 Abs. 7). Damit soll eine korrekte Beitragseinhebung sichergestellt werden.
- Die für Unternehmer ab einem steuerbaren Umsatz von 730.000 Euro pro Jahr in Gemeinden der Ortsklasse D für Tätigkeiten der Beitragsgruppen 1 bis 4 normierte Beitragspflicht soll beibehalten werden. Tritt ein solches Unternehmen bei einem Tourismusverband als freiwilliges Mitglied bei, ändert dies nach der aktuellen Rechtslage des § 41a Z 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 nichts an der wesentlich geringeren Beitragspflicht entsprechend der Ortsklasse-D-Regelung. Nach den neuen Bestimmungen sollen Unternehmer mit einer Beitragspflicht in der Ortsklasse D im Fall eines Beitritts zu einem Tourismusverband

- hinsichtlich der Beitragspflicht gleich behandelt werden wie die Pflichtmitglieder dieses Tourismusverbands (§ 44 Abs. 3).
- In die Regelungen über die Beitragserklärung soll eine Ermächtigung der Landesregierung aufgenommen werden, anstelle der Verwendung eines Formulars auch die Einreichung der Erklärung auf elektronischem Weg durch Verordnung verbindlich vorzuschreiben und den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung festzulegen (§ 45 Abs. 1). Von dieser Verpflichtung sollen nur Beitragspflichtige befreit werden, denen die elektronische Übermittlung der Erklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar wäre. Eine derartige Möglichkeit entspricht dem Interesse an einer beschleunigten und kostensparenden Verwaltungsführung.
- Um unnötige Verfahrens- und Erhebungsschritte zu vermeiden, soll auch eine Verpflichtung, die Tourismusbeitragsstelle im Fall der Einstellung einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit zu verständigen, normiert werden (§ 45 Abs. 5).

## Zu §§ 46, 53 und 56:

Künftig sollen auch die Kosten der Einhebung der Tourismusbeiträge von den Erträgnissen dieser Beiträge finanziert werden (§ 46 Abs. 1). Im Jahr 2015 betrug der Anteil der Kosten für die Einhebung der Interessentenbeiträge knapp 11 % der an die Tourismusverbände ausbezahlten Beiträge. Nachdem es bei den Vorschriften über die Beitragspflicht und die Beitragshöhen keine Änderungen geben soll, wird es zu keiner Steigerung der Einhebungskosten von rund 1,1 Mio. Euro pro Jahr kommen.

Regelungen über die Aufteilung der Tourismusbeiträge, der Ortstaxen und der Ferienwohnungspauschalen berücksichtigen außerdem, dass 15 % der Tourismusbeiträge und 10 % der Tourismusabgaben zur Dotierung des Innovationspools zu verwenden sind. Dazu ist anzumerken, dass künftig neben den gegenüber der derzeitigen höheren - Tourismusbeiträgen von Beherbergungsbetrieben aus Gemeinden der Ortsklasse D, welche einem Tourismusverband freiwillig beigetreten sind, auch die von diesen eingehobenen Ortstaxen dem betreffenden Tourismusverband zufließen sollen (§ 53 Abs. 1). Wird keinem Tourismusverband beigetreten, sollen die entsprechenden Tourismusbeiträge und Ortstaxen nach Abzug der Einhebungskosten (künftig) zur Gänze zur Dotierung des Innovationspools bei der LTO Verwendung finden.

An die Stelle des nach der aktuellen Rechtslage vorgesehenen Kostenersatzes für die Gemeinden in Höhe von 5 % der Tourismusabgabe soll ein allgemein formulierter Anspruch der LTO auf Ersatz der Kosten treten. Dabei ist im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Vorort-Kontrollen von künftigen Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 800.000 Euro pro Jahr auszugehen. Der Anteil der Einhebungskosten wird sich dadurch geringfügig von 5 % auf 6 % erhöhen.

Unter Nebenansprüche, welche von der LTO zur Gänze zur Kostendeckung zu verwenden sind, sind die im § 3 BAO angeführten Einnahmen (Verspätungszuschlag, Zinsen bei Stundung oder Aussetzung der Einhebung, Säumniszuschlag) zu verstehen.

## Zu § 47:

Um die beiden Formen der Tourismusabgabe als Abgabe für Nächtigungen in Gästeunterkünften und solche in Ferienwohnungen auch begrifflich abzugrenzen, soll für die Tourismusabgabe in Gästeunterkünften die allgemein gebräuchliche Bezeichnung als Ortstaxe in das Gesetz übernommen werden.

Derzeit sind nur Gästenächtigungen in einer Tourismusgemeinde ortstaxpflichtig. Rund 95 % aller Nächtigungen in Gästeunterkünften in Oberösterreich entfallen auf Tourismusgemeinden. Auch wenn somit nur 5 % der Gästenächtigungen in D-Gemeinden stattfinden, sind doch auch größere Unterkunftsbetriebe in D-Gemeinden ansässig, welche von der öffentlichen Infrastruktur bzw. der vorhandenen Wirtschaftskraft profitieren. Dies gilt insbesondere für den Großraum Linz, wo mit rund 200.000 Gästenächtigungen pro Jahr mehr als die Hälfte aller Nächtigungen in D-Gemeinden stattfinden. Um eine Ungleichbehandlung der Nächtigungen in Gästeunterkünften hintanzuhalten, sollen künftig auch Gäste in D-Gemeinden ortstaxpflichtig sein.

Die Aufnahme der Sonderkrankenanstalten für medizinische Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in die Ortstaxenpflicht entspricht der bereits bestehenden Regelung nach § 2 Abs. 1a OÖ. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, wobei aus der bisherigen Ermächtigung zur Einhebung der Tourismusabgabe eine generelle Ortstaxenpflicht werden soll. Die Einbeziehung der Campingplätze entspricht der sich bisher aus § 1 Z 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 ergebenden Regelung.

#### Zu § 48:

Das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 regelt die Tourismusabgabe als Gemeindeabgabe und legt dementsprechend hinsichtlich der Abgabenhöhe lediglich eine Bandbreite zwischen 0,23 und 2 Euro fest. Im Rahmen dieses Ermessens haben vor allem die tourismusintensiven Gemeinden, in denen die Betreuung der Gäste traditionell einen besonderen Stellenwert hat, den Spielraum von 2 Euro inzwischen bereits ausgenützt. Andere Gemeinden liegen hingegen noch wesentlich unter dieser Obergrenze. Als rechnerischer Durchschnitt ergibt sich aktuell eine Ortstaxe von rund 1,20 Euro pro Nächtigung in einer oberösterreichischen Gästeunterkunft. Entsprechend dem Vorbild in anderen Bundesländern (zB § 4 Steiermärkisches Nächtigungs-Ferienwohnungsabgabegesetz, § 29 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014, § 6 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003) soll die Ortstaxe künftig einheitlich als Landesabgabe ausgestaltet und die Höhe per Gesetz bzw. durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Damit wird dem Interesse nach einer möglichst einheitlichen Abgabenhöhe entsprochen.

Die Höhe der Ortstaxe soll für alle Gemeinden 2 Euro betragen. Im Einzelfall soll aber eine Anhebung der Ortstaxe durch Verordnung der Landesregierung möglich sein. Voraussetzung für eine solche Anhebung wird jedenfalls sein, dass diese durch spezielle Maßnahmen zu Gunsten

der Gäste gerechtfertigt ist. Die im **Abs. 3** vorgesehene Valorisierung der Abgabenhöhe entspricht dem § 3 Abs. 3 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, wobei allerdings die Maßgeblichkeitsgrenze von 10 % auf 5 % herabgesetzt werden soll.

## Zu § 49:

Die Bestimmungen über die Fälligkeit der Abgabe und die Pflichten der Unterkunftgeber sollen weitgehend aus der bestehenden Rechtslage übernommen und dabei auch die Verpflichtung zur Abfuhr der eingehobenen Ortstaxen bis zum 15. des Folgemonats beibehalten werden (Abs. 2). Allerdings soll die Ortstaxe zentral durch die Tourismusbeitragsstelle eingehoben werden. Die Zusammenlegung der Kompetenzen für die Einhebung des Tourismusbeitrags und der Tourismusabgabe wurde ua. auch vom Landesrechnungshof mehrfach angeregt, da die Inhaber der Gästeunterkünfte nicht nur die Ortstaxe einheben und abführen, sondern auch von ihren Umsätzen den Tourismusbeitrag berechnen und abführen müssen. Es handelt sich daher um einen identen Kreis von Abgabepflichtigen, sodass jedenfalls Synergien bei der Einhebung genützt werden können. Daneben ist auch geplant, die zentrale Einhebung durch eine Aufstockung der Prüforgane bei der Tourismusbeitragsstelle zu ergänzen, um so noch besser gegen eine unkorrekte Abfuhr der Ortstaxe vorgehen zu können. Nicht zentralisiert werden kann die statistische Erfassung der Daten über die Anzahl der Gäste und Nächtigungen gemäß der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 des Bundes. Um den mit der Eintragung und Übermittlung der Daten durch die Gästeunterkunft und im Besonderen auch den mit der Erfassung der Daten durch die Gemeinde verbundenen Aufwand zu verringern, sind vielfach bereits Anstrengungen zur Umstellung auf das elektronische Gästeblatt unternommen worden. Auf eine Forcierung der digitalen Datenerfassung und -weitergabe sollte auch in Zukunft großer Wert gelegt werden.

Um den Aufwand für die Administration der Ortstaxe so gering wie möglich zu halten, soll keine Verpflichtung zur Einreichung einer monatlichen Erklärung normiert werden. Nachdem allerdings die eingehobenen Ortstaxen monatlich weiterzuleiten sind, sind dennoch Aufstellungen über die abgabenpflichtigen und abgabenbefreiten Nächtigungen je Monat anzufertigen und in der Unterkunft aufzubewahren. Dies kann auch durch eine dem § 10 Meldegesetz 1991 entsprechende Führung eines Gästeverzeichnisses erfolgen (Abs. 3).

Für die Buchung von Unterkünften kommt Online-Plattformen eine immer höhere Bedeutung zu. Dabei sind auch Privatunterkünfte besonders betroffen, weil die Vermietung von Unterkünften an Gäste mit wenig Aufwand bewerkstelligt werden kann. Um einen fairen Wettbewerb zwischen allen Anbietern von Beherbergungsstätten sicherzustellen, ist eine neue Regelung über Diensteanbieter vorgesehen (**Abs. 4**). Als Dienst im Sinn des E-Commerce-Gesetzes gilt ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz bereitgestellter Dienst, insbesondere der Onlinevertrieb von Waren und Dienstleistungen und Online-Informationsangebote. Die Anbieter solcher Dienste sollen verpflichtet werden können, der Oö. Tourismusbeitragsstelle Auskunft über die bei ihnen registrierten Betreiber von gewerblichen Unterkunftsstätten oder Privatunterkünften samt Adressen der Unterkünfte zu geben. Eine entsprechende Regelung soll etwa auch in das Wiener

Tourismusförderungsgesetz Eingang finden (vgl. § 15 Abs. 3 des am 24. Juni 2016 aufgelegten Gesetzentwurfs zur Änderung des Wiener Tourismusförderungsgesetzes).

Zusätzlich soll auch die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen der Tourismusbeitragsstelle und einem Diensteanbieter geschaffen werden, in der sich letzterer verpflichtet, die Ortstaxe von den vermittelten Gästen anstelle des Betreibers der Gästeunterkunft an die Tourismusbeitragsstelle abzuführen (**Abs. 5**). Im Fall eines solchen Vertrags wird darin auch zu regeln sein, unter welchen Voraussetzungen der Vertrag wieder aufgekündigt werden kann.

## Zu § 50:

Von den bestehenden Befreiungstatbeständen sollen als zahlenmäßig größte Gruppe die Kinder und Jugendlichen bis zum 15. Lebensjahr (bzw. dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden) befreit bleiben. Für Personen über diesem Alter soll, abgesehen von der Befreiung für Buslenker und Reiseleiter, nur noch die Ableistung des Wehr- und Zivildienstes als Befreiungstatbestand gelten. Die Sonderregelung für Buslenker und Reiseleiter berücksichtigt, dass diese Personen in Ausübung ihres Berufs meist unentgeltlich nächtigen, sodass auf Grund des fehlenden Nächtigungspreises in der Regel auch die Ortstaxe nicht eingehoben wird.

## Zu § 51:

Veranlagungszeitraum für die Ortstaxe ist - ungeachtet der Verpflichtung, monatliche Zahlungen an die Tourismusbeitragsstelle zu leisten - das Kalenderjahr. Die Festsetzung der Abgabenhöhe erfolgt im Weg der Selbstberechnung und Einreichung der betreffenden Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (**Abs. 1**). Sollte kein selbst berechneter Betrag bekannt gegeben werden oder sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweisen, hat die Festsetzung der Abgabe nach § 201 BAO mit Bescheid zu erfolgen.

Mit dem Verweis im **Abs. 2** auf § 45 Abs. 1 soll die Landesregierung auch für die Ortstaxe ermächtigt werden, die Einreichung der Erklärung auf elektronischem Weg als Pflicht zu normieren.

Für Diensteanbieter, mit denen eine Vereinbarung über die Übernahme der Ortstaxe entsprechend § 49 Abs. 5 geschlossen wurde, soll die Einreichung der Erklärung in einer eigenen Bestimmung ausdrücklich verankert werden (**Abs. 4**).

## Zu § 52:

Hebt eine Unterkunftgeberin bzw. ein Unterkunftgeber entgegen der Anordnung des § 49 Abs. 2 die Ortstaxe von den Gästen nicht ein, entbindet dies nicht von den abgabenrechtlichen Pflichten. In diesem Fall soll sie bzw. er für die unterlassene Entrichtung in Form einer Haftung für die

Ortstaxe einstehen müssen. Für die Ortstaxe wird nicht gehaftet, wenn diese ohne Verschulden der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers nicht entrichtet wurde. Eine entsprechende Bestimmung enthält bereits § 7 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991.

## Zu § 54:

Mit dem Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, welches das Oö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1996 abgelöst hat, wurden auch die Inhaber von Ferienwohnungen der Abgabenpflicht unterworfen. Dazu ist im Bericht des Landtagsausschusses festgehalten, dass Personen, die Ferienwohnungen benutzen, häufig ähnliche Bedürfnisse wie Touristen haben: Sie frequentieren vielfach die Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Tourismusgemeinde. Die touristische Infrastruktur wird von den Ferienwohnungsinhabern meist in gleicher Weise benutzt und nachgefragt wie von den übrigen Gästen. Sie sollen daher auch der Abgabenpflicht unterworfen werden.

Diese Feststellungen sind auch nach 25 Jahren weiterhin gültig. Dies zeigt sich auch darin, dass mit Ausnahme von Wien alle Bundesländer Tourismusabgaben auf Ferienwohnungen erheben.

Die Definition der Ferienwohnung wird inhaltlich weitgehend unverändert übernommen. Mit dem Einschub, dass als Ferienwohnungen nur Unterkünfte in einer Tourismusgemeinde gelten sollen, soll die Abgabenpflicht entsprechend der geltenden Rechtslage auf Ferienwohnungen in Tourismusgemeinden eingeschränkt bleiben. Mit der Einfügung der Bezugsfertigkeit als zusätzliches Kriterium sollen Unklarheiten bei Wohnungsneu- oder -umbauten vermieden werden. Bezugsfertig ist eine Wohnung dann, wenn sie mit funktionstüchtigem Bad und WC sowie mit verlegten Fußböden ausgestattet ist (vgl. auch § 8 Abs. 2 Z 1 Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2013 bzw. Oö. Junges-Wohnen-Verordnung 2014).

## Zu § 55:

Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner soll die jeweilige Eigentümerin bzw. der jeweilige Eigentümer der Ferienwohnung sein. Die derzeitige Regelung, wonach der Inhaber der Ferienwohnung, im Fall einer Vermietung somit der Mieter, Abgabenpflichtiger ist und der Eigentümer für die Entrichtung der Abgaben durch den Inhaber lediglich haftungsweise heranzuziehen ist, erweist sich als nachteilig, weil in nicht seltenen Fällen die Meldung des weiteren Wohnsitzes in der Gemeinde durch den Mieter unterbleibt und die Behörde somit den tatsächlichen Inhaber der Wohnung nicht kennt. Es soll daher künftig in jedem Fall die Eigentümerin bzw. der Eigentümer als die bzw. der Abgabenpflichtige normiert werden (Abs. 1).

Die im Jahr 1991 bei der Erstellung der geltenden Bestimmungen getroffene Annahme, dass eine "kleine" Ferienwohnung (bis 50 m² Nutzfläche) durchschnittlich von 2 Personen, eine größere Ferienwohnung durchschnittlich von 3 Personen benutzt wird, von denen jede Person pro Jahr 30 mal nächtigt, ist im Durchschnitt als zu niedrig zu erachten. Im Mittel wird wohl auch bei

kleineren Wohnungen eine Benutzung durch 3 Personen mit jeweils 30 Nächtigungen im Jahr als angemessen gelten können. Bei Wohnungen bis zu 100 m² Nutzfläche soll die Abgabe künftig als Äquivalent für vier Personen, bei noch größeren Wohnungen (über 100 m² Nutzfläche) von fünf Personen mit je 30 Nächtigungen pro Jahr dienen (**Abs. 2**).

Für Wohnungen, bei denen während des Jahres durch Vertrag ein Eigentümerwechsel vollzogen wird, soll die Pauschale entsprechend den Kalendertagen der Eigentümerschaft aliquotiert werden. Zu einer solchen Aliquotierung soll es auch kommen, wenn eine Ferienwohnung erstmals bezugsfertig hergestellt, später als Hauptwohnsitz verwendet oder überhaupt nicht mehr für Wohnzwecke benutzt wird. Ist eine Wohnung auf Grund von Umbauten vorübergehend nicht bezugsbereit, können die darauf entfallenden Tage anteilsmäßig abgezogen werden (Abs. 3).

Die Vorschriften über die Fälligkeit und die Entrichtung der Abgabe werden von den bestehenden Regelungen übernommen (**Abs. 4 bis 6**).

## Zu §§ 57 und 58:

Diese Regelungen übernehmen die Vorschriften der §§ 46 und 47 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, welche vorsehen, dass bestimmte Zwangsrechte mit Bescheid der Behörde eingeräumt werden können. Seit in Krafttreten des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 sind nur ganz vereinzelte Anträge auf Einräumung von Zwangsdienstbarkeiten gestellt worden. Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen sind Maßnahmen der touristischen Infrastruktur auf fremden Grundstücken jeweils im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern geklärt worden. Als Mittel der "ultima ratio" soll es aber im Tourismusgesetz erhalten bleiben. Auch die Regelung, die Öffnung vorhandener privater Wege zu touristisch besonders bedeutsamen Zielen oder wichtiger Verbindungswege behördlich anzuordnen, soll unverändert übernommen werden.

Der Grundsatz, dass Flächen ohne wirtschaftliche Nutzung oberhalb der Baumgrenze (ca. 1.800 Meter) frei bewandert werden dürfen, soll ebenfalls verankert bleiben.

### Zu § 59:

§§ 10 bis 12 Oö. Abgabengesetz enthalten Sanktionen für Fälle der vorsätzlichen und fahrlässigen Abgabenverkürzung sowie sonstiger Ordnungswidrigkeiten, wie etwa die Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten. Da der Tourismusbeitrag nicht als öffentliche Abgabe gilt, sind die angeführten Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes auf ihn nicht anwendbar. Die gegenständlichen Strafbestimmungen sollen diese Lücke schließen und als Ergänzung der für die Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Strafbestimmungen den wirksamen Vollzug der beitragsrechtlichen Bestimmungen unterstützen.

## Zu § 61:

Das neue Tourismusgesetz soll mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Durch eine Reihe von Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, dass die bestehenden Einrichtungen und auf der geltenden Rechtslage aufbauende Rechtsakte im erforderlichen Umfang gültig bleiben.

Für die bestehenden Vorstände und Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ist Folgendes vorgesehen: Bei jenen aktuell zwölf Tourismusverbänden, die eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellt haben, muss im Laufe des Jahres 2018 die Neuwahl des Aufsichtsrats in den nunmehr vorgesehenen zwei Stimmgruppen durchgeführt werden. Mit der ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrats enden die Funktionen des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer. Die übrigen Tourismusverbände müssen die Wahl des Aufsichtsrats erst durchführen, wenn sie die budgetäre Größe, ab welcher derzeit eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer verpflichtend zu bestellen ist (Aufkommen aus Tourismusbeiträgen und Tourismusabgabe von mindestens 350.000 Euro), erreichen. Gemäß der Übergangsbestimmung im Abs. 2 werden Zusammenlegungen von Tourismusverbänden spätestens ab 1. Jänner 2022 durchzuführen sein. Alle Tourismusverbände, welche bereits vor diesem Termin die entsprechende Größe erreichen, haben die Wahl des neuen Aufsichtsrats entsprechend früher durchzuführen.

## Landesgesetz

## zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2017)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

## I. TEIL TOURISMUSORGANISATIONEN

## 1. Abschnitt

## Landes-Tourismusstrategie, Landes-Tourismusorganisation, Innovationspool

- § 1 Ziel; Landes-Tourismusstrategie
- § 2 Tourismusbericht
- § 3 Einrichtung und Aufgaben der Landes-Tourismusorganisation
- § 4 Organe der Landes-Tourismusorganisation
- § 5 Generalversammlung
- § 6 Strategie-Board
- § 7 Innovationspool
- § 8 Geschäftsführung

#### 2. Abschnitt

## Ortsklassen; Errichtung, Mitglieder und Aufgaben der Tourismusverbände

- § 9 Ortsklassen, Tourismusgemeinden
- § 10 Errichtung von Tourismusverbänden
- § 11 Mitglieder des Tourismusverbands
- § 12 Aufgaben der Tourismusverbände und Gemeinden

## 3. Abschnitt

## Organisation der Tourismusverbände

§ 13 Organe des Tourismusverbands

#### 1. Unterabschnitt

## Vollversammlung des Tourismusverbands

- § 14 Zusammensetzung; Stimmrecht
- § 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 16 Aufgaben

### 2. Unterabschnitt

### Aufsichtsrat des Tourismusverbands

- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Wahl des Aufsichtsrats
- § 19 Neuerliche Wahlausschreibung
- § 20 Wahl der bzw. des Vorsitzenden
- § 21 Ausscheiden, Auflösung, Neuwahl
- § 22 Aufgaben und Geschäftsgang
- § 23 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung
- § 24 Befangenheit

#### 3. Unterabschnitt

## Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Tourismusverbands

- § 25 Bestellung; Dienstverhältnis
- § 26 Aufgaben

## 4. Abschnitt

## Haushaltsführung der Tourismusorganisationen

- § 27 Budget
- § 28 Rechnungswesen, Jahresabschluss
- § 29 Betrieb von Unternehmen; Beteiligungen
- § 30 Sorgfaltsmaßstab; Haftung

## 5. Abschnitt

## Aufsicht über die Tourismusorganisationen

- § 31 Aufsichtsbehörde
- § 32 Überwachung der Haushaltsführung

## II. TEIL

## TOURISMUSBEITRAG, TOURISMUSABGABE

## 1. Abschnitt

## Beitragsbehörde, Verfahren

- § 33 Oö. Tourismusbeitragsstelle
- § 34 Verfahren
- § 35 Private Gästeunterkunft

## 2. Abschnitt

## **Tourismusbeiträge**

- § 36 Gemeindebezogene Beitragspflicht
- § 37 Beitragsgruppen
- § 38 Bewertungsbeirat

- § 39 Beitragspflichtiger Umsatz
- § 40 Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes
- § 41 Umsatz bei Aufnahme und Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit
- § 42 Vereinfachte Umsatzermittlung
- § 43 Beitragshöhe
- § 44 Beitragspflicht in Gemeinden der Ortsklasse D
- § 45 Beitragserklärung; Beitragsleistung
- § 46 Aufteilung der Tourismusbeiträge

## 3. Abschnitt

## Tourismusabgabe

#### 1. Unterabschnitt

## Nächtigungen in Gästeunterkünften

- § 47 Abgabenpflicht; Ortstaxe
- § 48 Höhe der Ortstaxe
- § 49 Fälligkeit und Entrichtung der Ortstaxe
- § 50 Befreiung von der Ortstaxe
- § 51 Abgabenerklärung
- § 52 Haftung für die Einhebung der Ortstaxe
- § 53 Aufteilung der Ortstaxenerträge

## 2. Unterabschnitt

## Nächtigungen in Ferienwohnungen

- § 54 Abgabenpflicht
- § 55 Fälligkeit und Entrichtung der Ferienwohnungspauschale
- § 56 Aufteilung der Ferienwohnungspauschale

## III. TEIL

## EINRÄUMUNG VON BENÜTZUNGSRECHTEN; STRAFBESTIMMUNGEN

- § 57 Einräumung von Benützungsrechten
- § 58 Öffnung und Absperrung von Privatwegen und Tourismuszielen
- § 59 Strafbestimmungen
- § 60 Verweise
- § 61 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### I. Teil

## Tourismusorganisationen

## 1. Abschnitt

## Landes-Tourismusstrategie, Landes-Tourismusorganisation, Innovationspool

## § 1

## Ziel; Landes-Tourismusstrategie

- (1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich geeignete Organisationen zu schaffen und für deren Finanzierung und gemeinsame strategische Ausrichtung zu sorgen.
- (2) Die Landesregierung hat die strategischen Grundlagen für den Tourismus in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich und unter angemessener Beteiligung der oberösterreichischen Tourismusbetriebe und Tourismusverbände in einem Strategiekonzept festzulegen. Die Landes-Tourismusorganisation hat bei der Entwicklung und regelmäßigen Evaluierung der Landes-Tourismusstrategie beratend mitzuwirken.

## § 2

## Tourismusbericht

Die Landesregierung hat dem Landtag alle drei Jahre einen Bericht über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Tourismus in Oberösterreich zu erstatten. Der Bericht ist bis spätestens 31. Mai des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

## § 3

## Einrichtung und Aufgaben der Landes-Tourismusorganisation

- (1) Zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich wird eine Landes-Tourismusorganisation (LTO) mit der Bezeichnung "Oberösterreich Tourismus" eingerichtet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit; sie hat ihren Sitz in Linz und ist berechtigt, das oberösterreichische Landeswappen zu führen.
  - (2) Die LTO hat unter Beachtung der Landes-Tourismusstrategie
  - 1. das Markensystem im Tourismus in Oberösterreich kontinuierlich zu betreuen, zu steuern und weiterzuentwickeln sowie die Markenpotentiale regelmäßig zu evaluieren;
  - 2. die landesweite Zielmarktstrategie zu entwickeln und die Kommunikation sowie die Verkaufsförderung auf den definierten Zielmärkten aufzubereiten und umzusetzen;
  - 3. destinationsübergreifende Produkte und Services zu entwickeln;
  - 4. die landesweiten Aufgaben im Bereich der Destinations-, Standort- und Tourismusentwicklung sowie der Marktforschung wahrzunehmen;
  - 5. den Tourismusverbänden für Angelegenheiten in den Bereichen Personal, Beschaffung, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Förderungen geeignete Serviceleistungen anzubieten:
  - 6. die Interessen der oberösterreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit anderen Institutionen und Wirtschaftszweigen national und international zu koordinieren.
- (3) Soweit dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, hat sich die LTO zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Alleingesellschafter zu bedienen. Zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer der

Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gemäß § 8 zu bestellen.

(4) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes Oberösterreich für das jeweilige Verwaltungsjahr vorgesehenen Mittel trägt das Land den nicht durch andere Erträge gedeckten finanziellen Aufwand der LTO. Das Land hat der LTO zumindest vierteljährlich Teilzahlungen zu überweisen.

## § 4

## Organe der Landes-Tourismusorganisation

Die Organe der LTO sind:

- 1. die Generalversammlung,
- 2. das Strategie-Board,
- 3. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

## § 5

## Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung der LTO gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- 1. das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
- 2. je eine bzw. ein von den im Landtag vertretenen Parteien entsendete Vertreterin bzw. entsendeter Vertreter;
- 3. zwei von der der Wirtschaftskammer Oberösterreich entsendete Vertreterinnen bzw. Vertreter.
- (2) Die Entsendung wird mit dem Einlangen der Mitteilung bei der LTO wirksam. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter können von den zur Entsendung berechtigten Stellen jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Generalversammlung gegenüber Dritten. Sie bzw. er hat ein weiteres Mitglied mit seiner Stellvertretung zu betrauen.
  - (4) Der Generalversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:
  - 1. die Genehmigung des Unternehmenskonzepts:
  - 2. die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers auf Empfehlung des Strategie-Boards;
  - 3. die Bestellung eines Abschlussprüfers;
  - 4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - 5. die Entlastung der Geschäftsführung;
  - 6. die Kenntnisnahme des Jahresberichts;
  - 7. die Genehmigung des Budgets auf Empfehlung des Strategie-Boards;
  - 8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung;
  - 9. die Vertretung der LTO gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer;
  - 10. die Überwachung der Gebarung der LTO.
- (5) Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung der Generalversammlung vorgenommen werden:

- 1. Vereinbarungen über Barvorlagen oder Kontokorrentrahmen sowie die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die die von der Generalversammlung festzulegenden Beträge im Einzelnen und insgesamt in einem Haushaltsjahr übersteigen;
- 2. die Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen, die zuzüglich allfälliger offener Forderungen aus früheren derartigen Rechtsgeschäften die von der Generalversammlung festzulegenden Beträge im Einzelnen und insgesamt übersteigen;
- 3. die Beschlussfassung über die Führung, wesentliche Änderung oder Auflassung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen und über die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen;
- 4. der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge).

## § 6 Strategie-Board

- (1) Dem Strategie-Board der LTO gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- 1. neun von dem für Tourismusangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung entsendete Vertreter:
- 2. drei von der Wirtschaftskammer Oberösterreich entsendete Vertreter.
- (2) Als Vertreter gemäß Abs. 1 sind Experten mit den für die im Abs. 5 festgelegten Aufgaben des Strategie-Boards notwendigen Qualifikationen zu entsenden. Dabei ist auch auf die Landes-Tourismusstrategie Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die LTO und ist auf die Dauer der Funktionsperiode des Strategie-Boards wirksam. Wiederholte Entsendungen und vorzeitige Abberufungen sind zulässig. Ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied ist binnen zwei Monaten für den Rest der Funktionsperiode nachzuentsenden. Die Funktionsperiode des Strategie-Boards beträgt fünf Jahre.
- (4) Aus dem Kreis der Mitglieder werden für die Dauer der Funktionsperiode die bzw. der Vorsitzende und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter von dem für Tourismusangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Oberösterreich bestellt.
  - (5) Dem Strategie-Board obliegen folgende Aufgaben:
  - 1. die Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung betreffend die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und die Genehmigung des Budgets;
  - 2. die strategische Beratung der Geschäftsführung;
  - 3. die Beratung der Geschäftsführung bei der Erstellung und die Genehmigung des jährlichen Marketingplans;
  - 4. die Festlegung einer Geschäftsordnung für das Strategie-Board;
  - 5. die Erstellung der Kriterien für die Vergabe der Mittel aus dem Innovationspool;
  - 6. die Festlegung der im Rahmen des Innovationspools umzusetzenden Projekte;
  - 7. die Abgabe einer Stellungnahme zum entwickelten Tourismuskonzept und nachfolgenden Änderungen (§ 12 Abs. 1);

8. die Abgabe einer fachlichen Stellungname aus Anlass der Ablehnung einer freiwilligen Mitgliedschaft durch einen Tourismusverband.

# § 7 Innovationspool

- (1) Zur Stärkung von Kooperationen, Produktentwicklung und Vertrieb ist bei der LTO ein Innovationspool einzurichten. Über diesen können touristische Projekte mit einem hohen, marktorientierten Innovationsanspruch finanziert werden.
- (2) Das Strategie-Board der LTO entscheidet anhand der Kriterien gemäß § 6 Abs. 5 Z 5 über die Zuteilung der Mittel aus dem Innovationspool.
- (3) Das Strategie-Board erstattet der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Vergabe der Projektmittel aus dem Innovationspool im vorangegangenen Jahr.

# § 8 Geschäftsführung

- (1) Die Generalversammlung hat auf Empfehlung des Strategie-Boards eine Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer der LTO zu bestellen und mit dieser einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen. Darin ist vorzusehen, dass die Tätigkeit hauptberuflich auszuüben ist.
- (2) Bestellungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Dessen ungeachtet kann die Generalversammlung die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer vor Ablauf der Funktionsdauer jederzeit abberufen. Im Dienstvertrag ist vorzusehen, dass im Fall einer vorzeitigen Abberufung eine Kündigung des Dienstverhältnisses unter Einhaltung einer halbjährigen Frist möglich ist.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte und vertritt die LTO nach außen. Sie bzw. er ist dabei an die Weisungen der Generalversammlung gebunden.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat der Generalversammlung über ihre bzw. seine Tätigkeit und die Durchführung des Budgets zum ersten Halbjahr und zum Ende des dritten Quartals zu berichten. Ein Bericht ist ferner unverzüglich zu erstatten, wenn ein nicht geplanter Umstand eintritt, der für die Vermögenslage oder die Liquidität der LTO von erheblicher Bedeutung ist.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Generalversammlung und des Strategie-Boards mit beratender Stimme teilzunehmen und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

## 2. Abschnitt

# Ortsklassen; Errichtung, Mitglieder und Aufgaben der Tourismusverbände

## § 9

# Ortsklassen, Tourismusgemeinden

(1) Die Gemeinden, ausgenommen die Städte Linz, Steyr und Wels, sind von der Landesregierung durch Verordnung in vier Ortsklassen einzustufen. Die Ortsklasse A ist die höchste, die Ortsklasse D die niedrigste Ortsklasse. Die Städte Linz, Steyr und Wels bilden die Ortsklasse Statutarstadt (St), sofern nicht auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 4 eine Einstufung

in eine der Ortsklassen A, B oder C erfolgt. Gemeinden der Ortsklassen A, B, C und Statutarstadt sind Tourismusgemeinden.

- (2) Für die Einstufung einer Gemeinde hat ihre Nächtigungsintensität folgende Grenzwerte zu erreichen:
  - 1. Ortsklasse A: den doppelten Wert der Landes-Nächtigungsintensität;
  - 2. Ortsklasse B: den einfachen Wert der Landes-Nächtigungsintensität;
  - 3. Ortsklasse C: den halben Wert der Landes-Nächtigungsintensität;
  - 4. Ortsklasse D: weniger als den halben Wert der Landes-Nächtigungsintensität.
- (3) Die Nächtigungsintensität ergibt sich für jede Erhebungsgemeinde jeweils aus dem auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundeten Verhältnis der Gesamtzahl der Übernachtungen von Gästen Tourismusjahres (1. November bis 31. Oktober) zur Einwohnerzahl. Erhebungsgemeinden sind die Städte und Gemeinden, von denen nach der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 die Übernachtungen von Gästen zu erheben sind. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstands oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober des Vorjahres. Als Landes-Nächtigungsintensität gilt jeweils jener auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundete Wert, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der Übernachtungen von Gästen aller Erhebungsgemeinden zur Einwohnerzahl aller oberösterreichischen Gemeinden ergibt.
- (4) Soweit dies dem Interesse zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich entspricht bzw. nicht entgegensteht, kann eine Gemeinde von der Landesregierung auf Antrag in eine höhere oder niedrigere als die sich aus Abs. 2 ergebende Ortsklasse eingestuft werden. Vor Beschluss eines Antrags für eine höhere Ortsklasse hat die Gemeinde allen bekannten (künftigen) Pflichtmitgliedern schriftlich die Möglichkeit einzuräumen, zum beabsichtigten Antrag innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist eine Stellungnahme abzugeben. Gemeinden, deren Gebiet teilweise oder zur Gänze als Kurort im Sinn des Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes anerkannt ist und die nicht die Grenzwerte nach Abs. 2 Z 1 oder 2 erreichen, sind in die Ortsklasse C einzustufen.
- (5) Vor Erlassung und jeder Änderung der Verordnung sind die einzustufenden Gemeinden und Tourismusverbände zu hören. Die Einstufung ist jeweils mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres zu verordnen.

# § 10 Errichtung von Tourismusverbänden

- (1) Die Landesregierung hat für die Gebiete der Tourismusgemeinden marktfähige und effiziente (ein- oder mehrgemeindige) Tourismusverbände zu errichten. Diese sind Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit. Die Errichtung erfolgt nach Anhörung aller betroffenen Tourismusgemeinden und Tourismusverbände durch Verordnung der Landesregierung. In der Verordnung ist für jeden Tourismusverband festzulegen, welche Bezeichnung er führt, für welche Tourismusgemeinde(n) er errichtet wird und in welcher Gemeinde er den Sitz hat.
- (2) Bei der Errichtung der Tourismusverbände ist darauf zu achten, dass jeder Tourismusverband ein Aufkommen aus Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben von 600.000 Euro pro Haushaltsjahr und ein Nächtigungsaufkommen von 200.000 pro Tourismusjahr erreicht.

Bei besonderen regional-geografischen Gegebenheiten kann diese Anforderung um bis zu 10 % unterschritten werden.

- (3) Eine Änderung des Gebiets eines Tourismusverbands ist nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Tourismusverbände durchzuführen, wenn die neue Struktur eine bessere Förderung des Tourismus erwarten lässt. Wird im Zuge von Gebietsänderungen das Gebiet eines Tourismusverbands zur Gänze in einen anderen Tourismusverband einbezogen, gehen sämtliche aktiven und passiven Vermögenswerte einschließlich der Rechte und Pflichten des einbezogenen Tourismusverbands auf den anderen als Gesamtrechtsnachfolger über.
- (4) Bewirkt die Änderung des Gebiets eines Tourismusverbands gleichzeitig die Änderung des Gebiets eines anderen Tourismusverbands, hat ein Vermögensausgleich zwischen den beteiligten Tourismusverbänden zu erfolgen. Für diesen sind die Einnahmen aus den Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben der letzten fünf Jahre maßgeblich. Dies gilt im Fall der Rückstufung einer Gemeinde eines mehrgemeindigen Tourismusverbands in die Ortsklasse D sinngemäß.
- (5) Die Landesregierung hat einen Tourismusverband durch Verordnung aufzulösen, wenn das Gebiet, für welches er errichtet ist, keine Tourismusgemeinde mehr umfasst. Ein aufgelöster Tourismusverband ist bis zur Beendigung der Liquidation als "Tourismusverband in Liquidation" von den bisherigen Organen weiterzuführen. Die nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gehen auf die betreffende(n) Gemeinde(n) nach Maßgabe des Abs. 4 über.

# § 11 Mitglieder des Tourismusverbands

- (1) Pflichtmitglieder eines Tourismusverbands sind jene Unternehmer im Sinn des § 2 Umsatzsteuergesetz 1994, die im Gebiet des Tourismusverbands ihren Sitz oder eine Betriebsstätte (§§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung) haben, und deren Umsätze nicht zur Gänze nach § 39 Abs. 1 bzw. § 43 von der Beitragspflicht ausgenommen sind. Bei Unternehmern ohne Sitz oder Betriebsstätte ist der Wohnsitz im Sinn des § 26 Bundesabgabenordnung maßgebend.
- (2) Natürliche Personen und sonstige Rechtsträger, die ein Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland betreiben und nicht Pflichtmitglied des Tourismusverbands sind, können einen begründeten Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied stellen. Das gleiche Recht steht Personen mit Wohnsitz im Gebiet des Tourismusverbands zu. Die Aufnahme bzw. Ablehnung hat der Tourismusverband der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller binnen acht Wochen ab dem Einlangen des Antrags schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Im Fall der Ablehnung kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung durch das Strategie-Board beantragen. Dieses hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und dem Tourismusverband seine Stellungnahme in angemessener Frist zuzustellen. Tourismusverband ist an die Stellungnahme des Strategie-Boards gebunden. Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme als Mitglied.
- (3) Freiwillige Mitglieder, die ein Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland betreiben, haben einen Tourismusbeitrag nach den §§ 37 bis 45 zu entrichten. Der beitragspflichtige Umsatz ist von der im Antrag angeführten Betriebsstätte (Sitz) zu berechnen. Erstreckt sich das Gebiet des

Tourismusverbands auf mehrere Gemeinden, ist auch jene Gemeinde anzugeben, nach welcher der Tourismusbeitrag zu berechnen ist. Ist der Tourismusbeitrag nach einer Statutarstadt zu berechnen, hat dies nach der Zone I gemäß § 37 Abs. 2 zu erfolgen. Wird im Inland keine beitragsbegründende Tätigkeit ausgeübt, ist zumindest der geringste Mindestbeitrag zu entrichten.

- (4) Die freiwillige Mitgliedschaft kann vom Mitglied bei Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ende des Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.
- (5) Wird das Ansehen eines Tourismusverbands durch marktschädigendes Verhalten eines Mitglieds trotz erfolgter Abmahnungen durch längere Zeit herabgewürdigt, kann die Vollversammlung den Ausschluss dieses Mitglieds aus dem Tourismusverband beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Mit der Wirksamkeit des Beschlusses endet die Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrags. Über Antrag ist der Ausschluss zu widerrufen, sofern ein schädliches Verhalten nicht mehr zu befürchten ist.

## § 12

## Aufgaben der Tourismusverbände und Gemeinden

- (1) Die Tourismusverbände haben unter Beachtung der Landes-Tourismusstrategie ein für ihr Verbandsgebiet geeignetes Tourismuskonzept zu erstellen und gemäß den inhaltlichen Schwerpunkten der Strategie weiterzuentwickeln. Darin ist insbesondere eine aktive Zusammenarbeit des Tourismusverbands mit dem Land Oberösterreich, der LTO, anderen Tourismusverbänden sowie den Gemeinden vorzusehen. Vor der Genehmigung durch den Aufsichtsrat ist dem Strategie-Board der LTO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Den Tourismusverbänden obliegen unter Beachtung der Landes-Tourismusstrategie und in Abstimmung mit der LTO folgende Aufgaben:
  - 1. die Entwicklung von Produkten und Services;
  - 2. die Betreuung der Gäste und der Mitglieder durch eine leistungsfähige Geschäftsstelle und intelligente Kommunikationseinrichtungen;
  - 3. das Informationsmanagement und die Kommunikation auf den für den Tourismusverband relevanten Zielmärkten;
  - 4. die Nutzung der von der LTO angebotenen Serviceleistungen in den Bereichen Personal, Beschaffung, Marktforschung, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Förderungen;
  - 5. die Betreuung der für ihren Bereich maßgeblichen Destinationsmarken im Sinn der Landes-Tourismusstrategie einschließlich der Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen;
  - 6. die Optimierung des Mitteleinsatzes durch Kooperationsprojekte sowie bestmögliche Nutzung der Fördermaßnahmen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union;
  - 7. die Koordination der öffentlichen Freizeitinfrastruktur.
- (3) Den Gemeinden obliegt die Bereitstellung von Ressourcen zur Pflege und Betreuung der öffentlichen Freizeitinfrastruktur (zB Wander-, Reit- und Radwege, Langlaufloipen). Für Einrichtungen innerhalb des Gebiets eines Tourismusverbands, denen eine besondere touristische Bedeutung zukommt und die nicht vorrangig kommunalen Zwecken dienen, ist zur Anregung und

Unterstützung der Pflege und Betreuung insbesondere durch ehrenamtlich tätige Personen oder Organisationen ein Zuschuss durch den betreffenden Tourismusverband zulässig.

# 3. Abschnitt Organisation der Tourismusverbände

#### § 13

# Organe des Tourismusverbands

Die Organe eines Tourismusverbands sind:

- 1. die Vollversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat.
- 3. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

# Unterabschnitt Vollversammlung des Tourismusverbands

### § 14

## Zusammensetzung; Stimmrecht

- (1) Jedem Mitglied des Tourismusverbands kommt eine Stimme in der Vollversammlung zu. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Andere Rechtsträger als natürliche Personen können ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Wird eine schriftliche Vollmacht nicht vorgewiesen, kann die bzw. der Vorsitzende die Ausübung des Stimmrechts zulassen, soweit Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen. Eine bevollmächtigte Person darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.
- (2) Soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 1 und 3) handelt, haben auch die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister jeder Gemeinde, auf die sich das Gebiet des Tourismusverbands erstreckt, je eine Stimme in der Vollversammlung. In den Städten mit eigenem Statut kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an ihrer bzw. seiner Stelle das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied des Stadtsenats entsenden.
- (3) Zur Ermittlung des Stimmrechts bei der Wahl des Aufsichtsrats sind die Mitglieder des Tourismusverbands in zwei Stimmgruppen zu erfassen: Mitglieder, die Tätigkeiten der Beitragsgruppe 1 oder 2 ausüben, bilden die erste Stimmgruppe, jene, die Tätigkeiten der übrigen Beitragsgruppen ausüben sowie freiwillige Mitglieder ohne beitragspflichtige Tätigkeit bilden die zweite Stimmgruppe. Übt ein Mitglied Tätigkeiten mehrerer Beitragsgruppen aus, ist die Tätigkeit der niedrigsten Beitragsgruppe maßgeblich.
- (4) Die Stimmgruppenliste ist vor einer Wahl des Aufsichtsrats bei der Oö. Tourismusbeitragsstelle rechtzeitig anzufordern und für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht bereit zu halten. Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit sind an der bzw. den Amtstafel(n) im Verbandsgebiet bekannt zu machen.
- (5) Gegen die Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitglieds sowie die Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitglieds des Tourismusverbands kann das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied während der Auflagefrist Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Reihung in eine Stimmgruppe zu. Der Einspruch ist bei der

- Oö. Tourismusbeitragsstelle einzubringen. Über ihn hat die Landesregierung unverzüglich zu entscheiden.
  - (6) Je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Vollversammlung dürfen entsenden:
  - 1. jede in einem Gemeinderat im Gebiet des Tourismusverbands vertretene Partei;
  - 2. die Wirtschaftskammer Oberösterreich;
  - 3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich;
  - 4. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich.
- (7) Erstreckt sich ein Tourismusverband auf ein Gebiet, das als Kurort gemäß dem Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt ist, dürfen auch die Ärztekammer für Oberösterreich und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Vollversammlung entsenden.
- (8) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß Abs. 6 und 7 werden auf die Dauer von fünf Jahren entsendet. Ihnen kommt in der Vollversammlung beratende Stimme zu. Die zur Entsendung berechtigten Körperschaften können überdies Ersatzmitglieder bekannt geben. Sie können die Vertreterinnen bzw. Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzen.

# § 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Einberufung der Vollversammlung und die Führung des Vorsitzes obliegen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Einberufung erfolgt durch einen Aushang an der Amtstafel der Tourismusgemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung. Darin sind Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie die Tagesordnung bekannt zu machen. Ohne Auswirkung auf die Einberufung sind die Mitglieder des Tourismusverbands, die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister des Verbandsgebiets und die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 14 Abs. 6 zusätzlich mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung von der Einberufung zu verständigen.
- (2) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gemäß Abs. 1 einberufen wurde. In die Einberufung ist ein Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit nicht an das Erreichen eines bestimmten Anwesenheitsquorums gebunden ist, aufzunehmen.
- (3) Zur Abstimmung in der Vollversammlung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannt wurden. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder einschließlich der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erforderlich. Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder.
- (4) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Vollversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Tourismusverbands schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit(en) verlangt.

# § 16 Aufgaben

Der Vollversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- 1. die Kenntnisnahme des Tourismuskonzepts;
- 2. die Anhebung der Prozentsätze für den Tourismusbeitrag allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 5 bis 7);
- 3. die Anregung einer Anhebung der Tourismusabgabe bzw. die Abgabe einer Stellungnahme nach § 48 Abs. 2;
- 4. die Wahl und allfällige Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- 5. die Kenntnisnahme des Budgets;
- 6. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses;
- 7. die Entlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

# 2. Unterabschnitt Aufsichtsrat des Tourismusverbands

### § 17

# Zusammensetzung

- (1) Dem Aufsichtsrat des Tourismusverbands gehören an:
- 1. sechs von der Vollversammlung gewählte Mitglieder;
- 2. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gemäß Abs. 3;
- 3. eine bzw. ein von der LTO nominierte Vertreterin bzw. nominierter Vertreter.
- (2) Die Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 ist alle fünf Jahre durchzuführen. Die Funktionsperiode des Aufsichtsrats beginnt mit der ersten Sitzung und endet mit der ersten Sitzung des neu zusammengesetzten Aufsichtsrats.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gemäß Abs. 1 Z 2 bestimmt sich nach jener Tourismusgemeinde, für deren Gebiet der Tourismusverband errichtet wurde. Erstreckt sich der Tourismusverband auf mehrere Gemeinden, haben deren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister gemeinsam eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus ihrem Kreis zu nominieren. Erstreckt sich der Tourismusverband auf mehr als zehn Gemeinden, ist für jeweils zehn weitere Gemeinden eine zusätzliche Bürgermeisterin bzw. ein zusätzlicher Bürgermeister zu nominieren.
- (4) Die Mitteilungen über die nominierten Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und die Vertreterin bzw. den Vertreter der LTO haben bis längstens zwei Wochen nach der Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands einzulangen.
- (5) Wird im Zuge einer Gebietsänderung das Gebiet eines Tourismusverbands zur Gänze in einen anderen Tourismusverband einbezogen, wird die bzw. der bisherige Vorsitzende des Tourismusverbands bzw. des Aufsichtsrats des einbezogenen Tourismusverbands bis zum Ablauf der Funktionsperiode Mitglied des Aufsichtsrats.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Personen, die im Verbandsgebiet wesentliche touristische Aufgaben erfüllen, als Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

### § 18

### **Wahl des Aufsichtsrats**

- (1) Die Vollversammlung hat nach Stimmgruppen getrennt jeweils drei Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Aktiv wahlberechtigt sind in der jeweiligen Stimmgruppe nur die in der Stimmgruppenliste jeweils angeführten Mitglieder. Jedes Mitglied des Tourismusverbands ist berechtigt, für seine Stimmgruppe einen unterfertigten Wahlvorschlag einzubringen. Dieser muss bis spätestens eine Woche vor der Wahl bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands einlangen. Auf dieses Recht ist in der Einberufung der Vollversammlung hinzuweisen.
- (2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die in der Vollversammlung gemäß § 14 Abs. 1 zur Stimmabgabe berechtigt sind. Die Wählbarkeit ist stimmgruppenübergreifend gegeben. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Personen, auf die ein Ausschlussgrund im Sinn des § 24 Oö. Kommunalwahlordnung zutrifft.
- (3) Jeder Wahlvorschlag hat eine Liste mit drei wählbaren Personen zu enthalten. Diese haben das Einverständnis mit ihrer Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht nominiert. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig.
- (4) Die bzw. der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen. Die gültigen Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihrer Einbringung fortlaufend zu bezeichnen, ungültige Wahlvorschläge sind zurückzustellen. Die gültigen Wahlvorschläge sind im Sitzungssaal kundzumachen.
- (5) Die bzw. der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Wahl in der Vollversammlung zu leiten. Zu ihrer bzw. seiner Unterstützung hat die Vollversammlung zwei Beisitzende zu wählen. Die Wahl ist in den Stimmgruppen getrennt mit Stimmzetteln durchzuführen. Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und die Beisitzenden mit Stimmenmehrheit. Wurde innerhalb der Frist nach Abs. 1 in einer Stimmgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so sind die darin angeführten Personen von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter als gewählt zu erklären.
- (6) Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder des Aufsichtsrats, wie die Wahlzahl in der für den betreffenden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen ganz enthalten ist, wobei die Wahlzahl folgendermaßen errechnet wird: Zunächst werden die Summen der für die einzelnen Wahlvorschläge jeweils abgegebenen Stimmen nebeneinander geschrieben. Anschließend wird jede Stimmensumme halbiert und danach gedrittelt. Als Wahlzahl gilt die drittgrößte dieser Zahlen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge auf ein Mitglied denselben Anspruch, entscheidet das Los, das von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (7) Entfällt auf einen Wahlvorschlag nur ein Mitglied im Aufsichtsrat, so fällt dies auf die erstangeführte Person, bei zwei Aufsichtsratsmitgliedern auf die erst- und die zweitangeführte Person des Wahlvorschlags.

## **Neuerliche Wahlausschreibung**

Wird vor der Vollversammlung nicht für beide Stimmgruppen ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, ist diese binnen vier Wochen neuerlich einzuberufen, um die (ausständigen) Mitglieder des Aufsichtsrats nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 18 zu wählen. Können auch danach nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden, hat die Landesregierung die betroffenen Tourismusgemeinden einem anderen Tourismusverband zuzuordnen.

## § 20

### Wahl der bzw. des Vorsitzenden

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen in der ersten Sitzung aus der Mitte der von der ersten Stimmgruppe gewählten Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Eine zweimalige Wiederwahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist zulässig. Die Wahl ist getrennt mit Stimmzetteln durchzuführen, sofern der Aufsichtsrat nicht einstimmig die offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Funktion der bzw. des (stellvertretenden) Vorsitzenden beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl einer bzw. eines neuen (stellvertretenden) Vorsitzenden.
- (3) Die bzw. der (stellvertretende) Vorsitzende kann vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Bezüglich des Verzichts gilt § 21 Abs. 1 sinngemäß. Die Neuwahl ist jeweils innerhalb angemessener Frist von der bzw. dem (stellvertretenden) Vorsitzenden zu veranlassen.
  - (4) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister jener Tourismusgemeinde, in deren Gebiet der Tourismusverband seinen Sitz hat, hat im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs bis zur erstmaligen Wahl der bzw. des Vorsitzenden deren bzw. dessen Aufgaben wahrzunehmen. Die Vollversammlung ist spätestens vier Monate nach Errichtung des Tourismusverbands zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

### § 21

## Ausscheiden, Auflösung, Neuwahl

- (1) Ein Mitglied kann auf seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen bei der Geschäftsstelle wirksam, sofern die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält.
- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat als verlustig zu erklären, wenn
  - 1. ein noch fortdauernder Umstand bekannt wird, der seine Wählbarkeit gehindert hätte,
  - 2. es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder abberufen werden. Ein auf die Abberufung gerichteter Antrag ist

schriftlich einzubringen und muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, unterschrieben sein. Über einen gültigen Antrag muss innerhalb von zwei Monaten von der Vollversammlung abgestimmt werden.

- (4) Ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats ist binnen sechs Monaten unter sinngemäßer Anwendung des § 18 für den Rest der Funktionsperiode nachzuwählen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Die bzw. der bisherige Vorsitzende hat die Neuwahl der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen.

# § 22

# Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. die Wahl und allfällige Abberufung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats;
- 2. die Genehmigung des Tourismuskonzepts und deren Vorlage an die Vollversammlung zur Kenntnisnahme;
- 3. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
- 4. der Abschluss und die Auflösung des Dienstvertrags mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer;
- 5. die Genehmigung des Budgets;
- 6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
- 7. der Antrag für eine Anhebung der Prozentsätze für den Tourismusbeitrag allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 5 bis 7);
- 8. die Überwachung der Haushaltsführung;
- 9. die Erstellung eines Prüfberichts gemäß § 28 Abs. 3;
- 10. die Bestellung eines Abschlussprüfers:
- 11. Vertretung des Tourismusverbands gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer;
- 12. die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
- 13. die Aufnahme und allfällige Ablehnung des Beitritts eines freiwilligen Mitglieds nach Maßgabe des § 11 Abs. 2.
- (2) Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
- Vereinbarungen über Barvorlagen oder Kontokorrentrahmen sowie die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden solchen Krediten 50.000 Euro übersteigen;
- 2. die Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen;
- 3. der Betrieb oder die Auflassung von Unternehmen und die Beteiligung an einer Personenoder Kapitalgesellschaft;
- 4. der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge);
- 5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- 6. Bauführungen, deren Kosten im Haushaltsjahr 50.000 Euro übersteigen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer auch hinsichtlich nicht im Abs. 1 oder 2 genannter Angelegenheiten Weisungen erteilen und sich die Genehmigung von Geschäften vorbehalten.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein und führt darin den Vorsitz. Sie bzw. er hat den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt. Die Verständigung über die Einberufung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch oder schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie der Tagesordnung zuzustellen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er gemäß Abs. 4 einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Abstimmungen sind geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn dies ein Mitglied des Aufsichtsrats verlangt. Über Angelegenheiten, die in der Einberufung nicht als Gegenstand der Tagesordnung bekannt gegeben wurden, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn dies der Aufsichtsrat einstimmig beschließt.

# § 23 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats gebührt der Ersatz aller mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen. Ihnen ist außerdem eine Entschädigung zuzuerkennen, deren Höhe der Aufsichtsrat entsprechend dem Arbeits- und Zeitaufwand angemessen festzulegen hat.

# § 24 Befangenheit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, wenn ein Befangenheitsgrund nach § 64 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 vorliegt. Die Mitglieder haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Aufsichtsrat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt. Die bzw. der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

#### 3. Unterabschnitt

### Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Tourismusverbands

### § 25

## Bestellung; Dienstverhältnis

- (1) Der Aufsichtsrat hat eine Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer des Tourismusverbands zu bestellen und mit dieser einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen. Darin ist vorzusehen, dass die Tätigkeit hauptberuflich auszuüben ist. Die Funktion als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer ist mit der eines Mitglieds des Aufsichtsrats unvereinbar.
- (2) Bestellungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Dessen ungeachtet kann der Aufsichtsrat die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer vor Ablauf der Funktionsdauer jederzeit abberufen. Im Dienstvertrag ist vorzusehen, dass im Fall einer vorzeitigen Abberufung eine Kündigung des Dienstverhältnisses unter Einhaltung einer halbjährigen Frist möglich ist.

- (3) Der Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. § 2 Abs. 2 bis 5 und die §§ 3 und 4 Stellenbesetzungsgesetz gelten sinngemäß. Davon kann nur dann abgegangen werden, wenn der Aufsichtsrat die bestellte Geschäftsführerin bzw. den bestellten Geschäftsführer spätestens vier Monate vor Ablauf der Bestellung für diese Funktion weiterbestellt. Ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bereits zweimal derart weiterbestellt worden, ist die Stelle jedenfalls wieder öffentlich auszuschreiben.
- (4) Soweit Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmen, ist beim Abschluss von Dienstverträgen mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer entsprechend dem Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 und der auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen für Landesunternehmungen vorzugehen.

# § 26 Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte und vertritt den Tourismusverband nach außen. Sie bzw. er ist dabei an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Vollversammlung und des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen und ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass über jede Sitzung der Vollversammlung eine Niederschrift verfasst wird. Diese hat jedenfalls Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der bzw. des Vorsitzenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge im vollen Wortlaut, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnisses (Gesamtzahl der für und gegen den Antrag abgegebenen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen) zu enthalten. Wer gegen einen Antrag gestimmt hat oder sich der Stimme enthalten hat, kann verlangen, dass dies namentlich in der Niederschrift festgehalten wird. Niederschriften sind von der bzw. vom Vorsitzenden sowie von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer zu unterfertigen. Sie sind spätestens zwei Wochen nach der Sitzung in der Geschäftsstelle des Tourismusverbands zur Einsichtnahme durch die zur Teilnahme an der Vollversammlung Berechtigten während einer Frist von zwei Wochen aufzulegen. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn während der Auflagefrist von keinem zur Teilnahme an der Vollversammlung Berechtigten Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind.
- (4) Abs. 3 gilt für Sitzungen des Aufsichtsrats sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Niederschrift die Namen der anwesenden und der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder zu enthalten hat und diesen in Form einer schriftlichen Ausfertigung oder elektronisch zuzustellen ist.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat über ihre bzw. seine Tätigkeit und die Durchführung des Budgets zum ersten Halbjahr und zum Ende des dritten Quartals zu berichten. Ein Bericht ist ferner unverzüglich zu erstatten, wenn ein nicht geplanter Umstand eintritt, der für die Vermögenslage oder die Liquidität des Tourismusverbands von erheblicher Bedeutung ist.

#### 4. Abschnitt

## Haushaltsführung der Tourismusorganisationen

### § 27

## **Budget**

- (1) Das Budget besteht aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einem Investitions- und Abschreibungsplan und einem Liquiditätsplan. Als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Sowohl die Planung als auch die Ausführung haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer einer Tourismusorganisation (Tourismusverband, LTO) hat den Budgetentwurf für das kommende Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen, dass das Budget spätestens am 31. Dezember beschlossen werden kann.
  - (4) Soweit in einer Verordnung nach § 28 Abs. 5 nicht anderes bestimmt wird,
  - 1. ist eine Überschreitung einer in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwendung nur bei gleichzeitigem Ausgleich durch Minderaufwendungen bei anderen Aufwandsposten zulässig;
  - 2. müssen im Fall von Mindererträgen die budgetierten Aufwände in jenem Umfang gekürzt werden, der den voraussichtlichen Mindererträgen entspricht;
  - 3. dürfen die budgetierten Aufwände um maximal 10 % überschritten werden, sofern die tatsächlichen Erträge im gleichen Ausmaß über den budgetierten Werten liegen;
  - 4. ist für die Bildung einer Rücklage im Ausmaß von mindestens 10 % der Erträge eines Jahresbudgets vorzusorgen.
- (5) Liegt zu Beginn des Haushaltsjahres kein Budget vor, so dürfen nur jene Aufwendungen getätigt werden, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben oder die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebs unerlässlich sind.

#### § 28

## Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen. Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der § 190 bis § 193 Abs. 1, § 193 Abs. 3 bis § 212, §§ 222 bis 234, 236 bis 240, § 242 Abs. 2 bis 4, § 269 Abs. 1 und §§ 272 bis 276 Unternehmensgesetzbuch ein erweiterter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zu erstellen und für die Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu sorgen.
- (2) Abs. 1 gilt für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter dem beherrschenden Einfluss einer oder mehrerer Tourismusorganisationen betrieben werden, sinngemäß. Ein beherrschender Einfluss wird jedenfalls ausgeübt, wenn eine direkte oder indirekte Beteiligung einer oder mehrerer Tourismusorganisationen gemeinsam mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals gegeben ist. Der Abschlussprüfer ist jeweils rechtzeitig vom zuständigen Organ des Unternehmens zu bestellen. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Jahresabschluss gemäß Abs. 1 als Beilage anzuschließen.

- (3) Der Aufsichtsrat bzw. die Generalversammlung hat die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung der Mittel innerhalb von zwei Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer einer Tourismusorganisation hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis ist in der über die betreffende Sitzung aufgenommenen Niederschrift (Prüfbericht) festzuhalten. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat im Prüfbericht aufgezeigte Mängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Bericht über die Abschlussprüfung und der Prüfbericht des Aufsichtsrats bzw. der Generalversammlung sind so rechtzeitig zu erstellen, dass der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses spätestens am 30. Juni des Folgejahres gefasst werden kann.
- (5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung festzulegen. Darin kann auch vorgesehen werden, dass das Budget der LTO zusätzlich zu den Teilplänen gemäß § 27 Abs. 1 auch eine Planbilanz zu enthalten hat.

#### § 29

## Betrieb von Unternehmen; Beteiligungen

Tourismusorganisationen dürfen nur dann ein Unternehmen betreiben oder sich an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligen, wenn und solange

- 1. dies zur Erfüllung der Aufgaben der Tourismusorganisation zweckmäßig ist,
- 2. die Aufgaben im Rahmen einer eigenen Organisation besser wahrgenommen werden können als durch die bestehende Verbandsorganisation und
- 3. das damit verbundene finanzielle Risiko in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Tourismusorganisation steht.

### § 30

## Sorgfaltsmaßstab; Haftung

Verletzt ein Organ einer Tourismusorganisation unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines nach diesem Landesgesetz zuständigen Organs, so haftet es der Tourismusorganisation für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff. ABGB.

### 5. Abschnitt

## Aufsicht über die Tourismusorganisationen

### § 31

### Aufsichtsbehörde

- (1) Die Tourismusorganisationen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Sie sind verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und aus Anlass von Überprüfungen Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Tourismusverbände haben der Landesregierung die Namen, Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie jede Änderung unverzüglich bekannt zu geben. Die Übermittlung der Daten hat automationsunterstützt über ein von der Landesregierung dazu bereitgestelltes Portal zu

erfolgen. Diese Bestimmung gilt für die LTO hinsichtlich der Mitglieder der Generalversammlung und des Strategie-Boards sinngemäß.

- (3) Die Landesregierung hat auf Antrag oder von Amts wegen das Ergebnis von Wahlen wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Ein Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Wahl von einem Mitglied des Tourismusverbands eingebracht werden. Nach Ablauf von zwei Monaten ab der Wahl ist eine Aufhebung von Amts wegen nicht mehr zulässig.
- (4) Die Landesregierung kann Beschlüsse und Verfügungen der Organe einer Tourismusorganisation, die den Wirkungsbereich dieser Tourismusorganisation überschreiten oder Gesetze oder Verordnungen verletzen, von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid aufheben. Soweit eine Tourismusorganisation eine ihr obliegende Aufgabe nicht erfüllt oder Mittel zweckwidrig verwendet, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Organs
  - 1. die Oö. Tourismusbeitragsstelle verpflichten, die Überweisung eingegangener Tourismusbeiträge bzw. der Tourismusabgaben auszusetzen, sowie allenfalls
  - 2. die zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der betreffenden Körperschaft selbst treffen.

Im Fall einer zweckwidrigen Mittelverwendung kann die Oö. Tourismusbeitragsstelle von der Landesregierung verpflichtet werden, von den einbehaltenen Beträgen gemäß Z 1 einen dem Ausmaß des zweckwidrigen Mitteleinsatzes entsprechenden Betrag an den Innovationspool bei der LTO zu entrichten. Dieser Betrag ist von den anzuweisenden Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben gemäß § 46 Abs. 2, § 53 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 in Abzug zu bringen. Die Anordnung nach Z 1 ist umgehend zu widerrufen, wenn der Grund für die getroffene Maßnahme wegfällt.

- (5) Die Landesregierung hat den Aufsichtsrat aufzulösen, wenn dieser infolge der Erledigung von Mitgliedschaften beschlussunfähig wird oder wenn wiederholt ein Einschreiten gemäß Abs. 4 erforderlich war. Die bzw. der bisherige Vorsitzende hat die Neuwahl unverzüglich zu veranlassen.
- (6) Soweit das zur Vertretung einer Tourismusorganisation erforderliche Organ fehlt, hat es in dringenden Fällen die Aufsichtsbehörde für die Zeit bis zur Behebung des Mangels zu bestellen.

# § 32 Überwachung der Haushaltsführung

- (1) Die Tourismusorganisationen haben das Budget und den Jahresabschluss gemeinsam mit den dazu aufgenommenen Niederschriften und Berichten jeweils unverzüglich nach Beschlussfassung der Landesregierung vorzulegen. Die Übermittlung der Daten hat automationsunterstützt über ein von der Landesregierung dazu bereitgestelltes Portal zu erfolgen.
- (2) Stellt die Landesregierung Mängel fest, sind diese dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung bekannt zu geben. Dieses Organ hat unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu treffen und die Landesregierung davon zu informieren.
- (3) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 22 Abs. 2 Z 1, sofern die dort genannten Geschäfte zusammen 350.000 Euro übersteigen, und nach § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4. Beschlüsse dürfen nur dann genehmigt werden, wenn

- 1. die Aufbringung der erforderlichen Mittel nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung gesichert ist,
- 2. der laufende Finanzbedarf mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Tourismusverbands in Einklang steht und
- 3. im Fall des § 22 Abs. 2 Z 3 die Voraussetzungen des § 29 erfüllt sind und, sofern eine Beteiligung im Ausmaß von mehr als 50 % angestrebt wird, sich das Unternehmen der Kontrolle durch das Land oder den Landesrechnungshof unterworfen hat.

# II. Teil Tourismusbeitrag, Tourismusabgabe

# 1. Abschnitt Beitragsbehörde, Verfahren

## § 33

# Oö. Tourismusbeitragsstelle

- (1) Zur Verwaltungsführung in Angelegenheiten des Tourismusbeitrags und der Tourismusabgabe (Überprüfung der Erklärungen, Einhebung bzw. Vorschreibung, Einbringung und Aufteilung der Beiträge und Abgaben) wird beim Land Oberösterreich eine Behörde mit der Bezeichnung "Oö. Tourismusbeitragsstelle" eingerichtet. Sie ist eine der Landesregierung unmittelbar nachgeordnete Behörde und an deren Weisungen gebunden.
- (2) Die Oö. Tourismusbeitragsstelle besteht aus einer Leiterin bzw. einem Leiter und der erforderlichen Anzahl an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Die Leiterin bzw. der Leiter wird von der Landesregierung bestellt. Auf die Bestellung ist Abschnitt C des II. Hauptstücks des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Geschäftsapparat der Oö. Tourismusbeitragsstelle ist die LTO. Diese hat der Beitragsbehörde das zur Besorgung der Aufgaben erforderliche Personal und die Sacherfordernisse zur Verfügung zu stellen. Das Personal ist der Leiterin bzw. dem Leiter der Oö. Tourismusbeitragsstelle fachlich unterstellt.
- (4) Die LTO hat den Aufwand der Oö. Tourismusbeitragsstelle zu tragen. Als Ersatz gebühren ihr entsprechende Anteile der Tourismusbeiträge und Tourismusabgaben (§§ 46, 53 und 56).

# § 34 Verfahren

- (1) Die Oö. Tourismusbeitragsstelle hat im Verfahren zur Erhebung des Tourismusbeitrags und der Tourismusabgabe die für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden.
- (2) Die zur Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Oö. Tourismusbeitragsstelle auf deren Verlangen die zur Erfassung der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steueroder Beitragsnummer, die Namen und die Anschrift des Betriebs und einen Berufshinweis. Die Abgabenbehörden werden ermächtigt, zu diesem Zweck gemeindeweise geordnete Listen der

Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung auszutauschen.

- (3) Zur Überprüfung der Tourismusbeiträge jener Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind der Oö. Tourismusbeitragsstelle auf Verlangen die nötigen Daten des Umsatzsteuerbescheids von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden bekannt zu geben.
- (4) Bei der Beitragskontrolle ist die Oö. Tourismusbeitragsstelle an die für die Umsatzsteuer maßgebenden Feststellungen in einem rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid gebunden.
- (5) Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden, die gesetzlichen Berufsvertretungen, die Tourismusverbände sowie die LTO sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Beitragspflicht und -höhe maßgebenden Umstände über Aufforderung der Oö. Tourismusbeitragsstelle unentgeltlich mitzuwirken.
- (6) Die Oö. Tourismusbeitragsstelle ist berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Feststellung der Beitragspflicht und der Einbringung von Tourismusbeiträgen erforderlich ist.

# § 35 Private Gästeunterkunft

- (1) Wer Gäste in einer Privatunterkunft entgeltlich beherbergt oder Gästen solche Unterkünfte für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen entgeltlich als Wohnraum zur Verfügung stellt (§ 47 Abs. 1 Z 3), hat die Aufnahme dieser Tätigkeit längstens binnen einer Woche jener Gemeinde, in der die Unterkunft gelegen ist, durch Mitteilung ihrer bzw. seiner Wohnadresse sowie der Adresse der Unterkunft anzuzeigen. Über das Einlangen der Anzeige ist eine Bestätigung auszustellen.
- (2) Die Gemeinde hat die Oö. Tourismusbeitragsstelle und den in Betracht kommenden Tourismusverband von der Anzeige nach Abs. 1 zu verständigen.
  - (3) Abs. 1 und 2 gelten für die Einstellung der Tätigkeit sinngemäß.

# 2. Abschnitt Tourismusbeiträge

## § 36

### Gemeindebezogene Beitragspflicht

- (1) Die Unternehmer (§ 11 Abs. 1) haben pro beitragspflichtiger Tätigkeit für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Tourismusbeiträge zu entrichten. Der Tourismusbeitrag ist für jene Tourismusgemeinde zu berechnen, innerhalb deren Gebiet der Sitz oder eine Betriebsstätte (§§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung) zur Ausübung einer beitragspflichtigen Tätigkeit gelegen ist. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinn des § 26 Bundesabgabenordnung maßgebend.
- (2) Ist ein Unternehmer in mehreren Tourismusgemeinden beitragspflichtig, ist der Tourismusbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Lässt sich der im Gebiet der einzelnen Gemeinden erzielte Umsatz nicht feststellen, ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden, in denen sich der Sitz bzw. Betriebsstätten befinden, nach dem

Verhältnis der Arbeitslöhne aufzuteilen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beschäftigt und wird die Beitragspflicht begründende Tätigkeit von Betriebsinhabern oder von familieneigenen Arbeitskräften ausgeübt, ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Tourismusbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern zu werten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein Unternehmer im Gebiet einer oder mehrerer (Tourismus-)Gemeinden und in anderen Bundesländern Betriebsstätten unterhält.

# § 37 Beitragsgruppen

- (1) Zur Berechnung der Tourismusbeiträge werden die Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmer in die Beitragsgruppen 1 bis 7 eingeteilt. Die Einreihung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten in die Beitragsgruppen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen (Beitragsgruppenordnung).
- (2) Für die Einreihung in Beitragsgruppen ist das Verhältnis des von den einzelnen Wirtschaftstätigkeiten nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar und unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Wirtschaftstätigkeiten unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend. Zur möglichst gleichmäßigen Erfassung der jeweils tourismusnächsten Tätigkeiten kann eine Berufsgruppe je nach Ortsklasse auch in eine unterschiedliche Beitragsgruppe eingereiht werden; dies gilt vor allem für Wirtschaftstätigkeiten, die nach der Tabelle gemäß § 43 Abs. 1 je nach Ortsklasse zum Teil beitragspflichtig und zum Teil nicht beitragspflichtig wären. Überdies sind in der Ortsklasse "Statutarstadt" bestimmte Wirtschaftstätigkeiten in verschiedene Beitragsgruppen einzureihen, wenn sich nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen der auf Grund einer Durchschnittsbetrachtung aus dem Tourismus unmittelbar erzielte Erfolg für die Unternehmer einer oder mehrerer Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Teilen (Gebieten) der Gemeinde wesentlich unterscheidet; in einem solchen Fall sind in der Beitragsgruppenordnung auch die Gemeindeteile(-gebiete) festzulegen.

# § 38 Bewertungsbeirat

- (1) Vor der Erlassung und Änderung der Beitragsgruppenordnung hat die Landesregierung den Verordnungsentwurf dem Bewertungsbeirat zu übermitteln. Der Bewertungsbeirat hat hiezu innerhalb von acht Wochen ein Gutachten abzugeben. Weiters hat die Landesregierung den Verordnungsentwurf unter Anschluss des Gutachtens des Bewertungsbeirats den gesetzlichen Interessenvertretungen und der LTO zur Stellungnahme innerhalb von acht Wochen zu übermitteln.
- (2) Der Bewertungsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landesregierung jeweils aus Anlass der Erlassung und Änderung der Beitragsgruppenordnung bestellt werden. Mitglieder des Bewertungsbeirats können nur Experten auf dem Gebiet der Betriebs- oder Volkswirtschaft sein.
- (3) Der Bewertungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Er erstattet sein Gutachten mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Bewertungsbeirats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt wird. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung.

# § 39 Beitragspflichtiger Umsatz

- (1) Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 Umsatzsteuergesetz 1994. Ausgenommen sind jedoch:
  - 1. Umsätze im Sinn des § 6 Umsatzsteuergesetz 1994 sowie Umsätze im Sinn der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994; beitragspflichtig bleiben jedoch
    - a) Umsätze aus Bankgeschäften bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österreichischen Postsparkasse und der Bausparkassen,
    - b) Umsätze aus Versicherungsverhältnissen einschließlich Pensionskassengeschäften,
    - c) Umsätze aus dem Betrieb von Spielbanken,
    - d) Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut oder Hebamme sowie den sonstigen im § 6 Abs. 1 Z 19 Umsatzsteuergesetz 1994 genannten Tätigkeiten,
    - e) die Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker sowie die sonstigen Leistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen,
    - f) Umsätze der Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz 1994 hinsichtlich Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen;
  - 2. Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Oberösterreichs sowie Umsätze aus sonstigen Leistungen an einen Empfänger, dessen Wohnsitz, Sitz, Standort oder Betriebsstätte außerhalb Oberösterreichs gelegen ist;
  - 3. Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt, Umsätze aus der Verwaltung von geförderten Wohnungen sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
  - 4. Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebs im Ganzen (§ 4 Abs. 7 Umsatzsteuergesetz 1994) sowie der Verkauf von Anlagevermögen;
  - 5. Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z 1 und 2 Bewertungsgesetz 1955 sowie Umsätze aus der Ausübung von Einforstungsrechten, soweit es sich nicht um Umsätze aus Tätigkeiten handelt, die in die Beitragsgruppen 1 oder 2 fallen;
  - 6. Umsätze aus Leistungen der öffentlichen Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Altenheime, Behindertenheime und Kindergärten;
  - 7. Umsätze von gemeinnützigen Betrieben, die der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallbehandlung oder der Tierkörperbeseitigung dienen, sofern die Gebühren und Entgelte für die in diesen Betrieben erbrachten Leistungen den Aufwand

- für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals nicht übersteigen;
- 8. 50 % der Umsätze aus dem Handel mit Treibstoffen und 15 % der Umsätze aus dem Handel mit anderen Mineralölprodukten.
- (2) Bei Änderung des Veranlagungszeitraums für die Abrechnung der Umsatzsteuer ist maßgebende Bemessungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im zweitvorangegangenen zwölf Monate umfassenden Veranlagungszeitraum erzielt worden sind.
- (3) Übt ein Unternehmer Wirtschaftstätigkeiten aus, die in mehrere Beitragsgruppen eingereiht sind, so ist der Tourismusbeitrag nach Beitragsgruppen getrennt zu berechnen, jedoch in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

### § 40

## Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes

- (1) Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österreichischen Postsparkasse und der Bausparkassen ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das Dreifache der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten Summe der Provisions- und anderen Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinn der Anlage 2 zu § 43 des Bankwesengesetzes. Im Bauspargeschäft sind als beitragspflichtige Umsätze aus Verträgen nur die Verwaltungsgebühren und Zinserträge aus Verträgen mit Personen aus Oberösterreich zu erfassen.
- (2) Bei Reisebüros, Fremdenführern sowie Reisebetreuern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Rabatte aus solchen, jener aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.
- (3) Bei Versicherungsunternehmen gilt als beitragspflichtiger Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die Summen der für das zweitvorangegangene Jahr in der Gewinnund Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämien abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung an den Versicherungsnehmer rückzuerstatten sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgelts entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land Oberösterreich hat oder die versicherte Sache sich in Oberösterreich befindet.
- (4) Bei den Werbungsmittlern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer.
- (5) Bei Spielbanken gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinn des § 28 Abs. 2 Glücksspielgesetz.
- (6) Wird ein Entgelt für den Aufenthalt in einer Gästeunterkunft nicht berechnet, weil der Aufenthalt auf Grund von Nutzungs- oder Benutzungsrechten erfolgte, die in ihrer Auswirkung einem Bestands-, Wohnungs- oder Fruchtnießungsrecht ähneln, so sind je Wohneinheit und Jahr 150 % des Mindestbeitrags (§ 41 Abs. 3) für die Gästeunterkunft an Tourismusbeiträgen zu entrichten. Ist die Gästeunterkunft nicht in Wohneinheiten geteilt, so gilt dies für je angefangene drei Gästebetten in der Gästeunterkunft. Diese Beitragsregelung findet keine Anwendung, wenn die Nächtigungen auf Grund solcher Nutzungs- oder Benutzungsrechte in der Gästeunterkunft weniger als 25 % der Gesamtzahl der dort erfolgten Nächtigungen ausmachen.

## Umsatz bei Aufnahme und Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit

- (1) Für das Kalenderjahr, in dem eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufgenommen oder die Mitteilung über die Aufnahme als freiwilliges Mitglied zugeht (Anfangsjahr), ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 6, kein Tourismusbeitrag zu entrichten.
- (2) Für das dem Anfangsjahr folgende Kalenderjahr ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 6, in den Beitragsgruppen 3 bis 7 der Mindestbeitrag zu entrichten. In den Beitragsgruppen 1 und 2 ist der nach § 43 Abs. 1 errechnete Beitrag nach Maßgabe des Abs. 3, höchstens jedoch das 1,5fache des Mindestbeitrags, zu entrichten.
- (3) Der Ermittlung des Tourismusbeitrags ist bei den Beitragsgruppen 1 und 2 für das Jahr nach dem Anfangsjahr das Zwölffache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Anfangsjahres zugrunde zu legen. Dieser durchschnittliche Monatsumsatz des Anfangsjahres ist auf die Weise festzustellen, dass der im Anfangsjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz durch die Zahl der auch nur angefangenen Monate geteilt wird, in denen dieser Umsatz getätigt wurde. Bei üblicherweise nicht ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten ist anstelle vom zwölffachen nur vom sechsfachen durchschnittlichen Monatsumsatz des Anfangsjahres auszugehen.
- (4) Der Berechnung des Tourismusbeitrags für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.
- (5) In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres (entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid) für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgebend.
- (6) Wird ein Unternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge übertragen, gehen die beitragsrechtlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über.
- (7) Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit oder die freiwillige Mitgliedschaft beendet wird, gilt Folgendes: Der errechnete Beitrag ist durch zwölf zu teilen und sodann mit der Zahl, die der Zahl der angefangenen Monate entspricht, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wird oder die freiwillige Mitgliedschaft noch besteht, zu vervielfachen.

# § 42 Vereinfachte Umsatzermittlung

- (1) Ein Unternehmer kann beantragen, dass Umsätze aus Tätigkeiten, die nicht die Beitragspflicht begründen (zB Umsätze aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit), in einem Erfahrungswerten entsprechenden Prozentsatz des gesamten Umsatzes festgesetzt werden. Maßgebend für diese Festsetzung sind die Umsätze, die in dem dem ersten Jahr, für das die Pauschalierung zu gelten hat, vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden.
  - (2) Eine Vereinfachung nach Abs. 1 hat zu erfolgen, wenn
  - 1. der Unternehmer die für die Pauschalierung maßgeblichen Umsätze glaubhaft macht und
  - 2. nach abschätzbarer Entwicklung des Umsatzes des Unternehmers in den dem Berechnungsjahr folgenden drei Kalenderjahren keine wesentliche Änderung der für die Pauschalierung maßgeblichen Verteilung des Gesamtumsatzes eintritt bzw. zu erwarten ist.
- (3) Fallen die Umsätze eines Unternehmers durch Zugehörigkeit zu verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten in unterschiedliche Beitragsgruppen, hat auf Antrag des Unternehmers die

Aufteilung der Umsätze entsprechend einem nach dem glaubhaft gemachten Verhältnis dieser Umsätze zueinander festgelegten Prozentsatz zu erfolgen; Abs. 2 Z 2 gilt sinngemäß.

- (4) Der Prozentsatz nach Abs. 1 und 3 ist auf ganze Prozentsätze zu runden.
- (5) Der nach Abs. 1, 3 und 4 errechnete Prozentsatz ist der Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes nach § 39 Abs. 1 und § 40 im Jahr der Festsetzung und in den folgenden zwei Jahren zugrunde zu legen. Er ist weiter anzuwenden, wenn die bzw. der Beitragspflichtige nicht spätestens zwei Monate vor Beginn eines späteren Beitragszeitraums die Neufestsetzung des Prozentsatzes oder die Aufhebung der Pauschalierung beantragt. Von Amts wegen kann die Pauschalierung aufgehoben werden, wenn in der Verteilung des für die Ermittlung des Tourismusbeitrags maßgeblichen Umsatzes eine erhebliche Änderung eingetreten ist.

§ 43 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Tourismusbeitrags beträgt unter Berücksichtigung der für den Unternehmer zutreffenden Beitragsgruppe und der Ortsklasse, in der jene Tourismusgemeinde eingestuft ist, in der die Beitragspflicht des Unternehmers besteht (§ 36 Abs. 1), den nachstehenden Prozentsatz des beitragspflichtigen Umsatzes:

Prozentsätze der Beitragsgruppen								
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7	
Α	0,50	0,35	0,20	0,15	0,10	0,05	0,00	
В	0,45	0,30	0,15	0,10	0,05	0,00	0,00	
С	0,40	0,20	0,10	0,05	0,025	0,00	0,00	
St	0,40	0,20	0,10	0,05	0,025	0,00	0,00	

Soweit in dieser Tabelle der Prozentsatz mit 0,00 festgelegt ist, ist kein Tourismusbeitrag zu entrichten.

- (2) Die Höchstbemessungsgrundlage je Unternehmer und Tourismusgemeinde beträgt 3,600.000 Euro des beitragspflichtigen Umsatzes. Im Fall des § 39 Abs. 3 hat die Berechnung der Tourismusbeiträge vom höchsten zum niedrigsten anzuwendenden Prozentsatz soweit zu erfolgen, bis die verrechneten Umsätze in Summe die Höchstbemessungsgrundlage erreichen.
  - (3) Der Mindestbeitrag je Unternehmer und Tourismusgemeinde beträgt:

Mindestbeiträge in Euro								
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7	
Α	58,00	43,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00	
В	43,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00	00,00	
С	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00	00,00	
St	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00	00,00	

Der Mindestbeitrag ist zu entrichten, wenn der aus dem Umsatz des Unternehmers errechnete Tourismusbeitrag unter dem jeweiligen Mindestbeitrag bleibt. Im Fall des § 39 Abs. 3 kommt ein

Mindestbeitrag nur dann zur Anwendung, wenn die Summe der je Beitragsgruppe gemäß Abs. 1 ermittelten Tourismusbeiträge unter dem höchsten Mindestbeitrag der angewendeten Beitragsgruppen liegt.

- (4) Die Landesregierung hat die Höchstbemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sowie die Mindestbeiträge gemäß Abs. 3 jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber der mit August 2017 verlautbarten und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zu Grunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 % geändert hat. Die neue Höchstbemessungsgrundlage ist kaufmännisch auf die nächsten 10.000 Euro zu runden. Die neuen Mindestbeiträge sind kaufmännisch auf die nächsten vollen 50 Cent zu runden. Im Fall eines Beschlusses nach Abs. 5 kommt eine allfällige spätere Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage bzw. der Mindestbeiträge erst mit dem Ende der Laufzeit des Beschlusses zur Anwendung, wobei Beschlüsse zur Änderung eines früheren Beschlusses nach Abs. 5 als Beendigung des früheren Beschlusses zu werten sind.
- (5) Besteht für einen Tourismusverband ein Bedarf oder ist dies zum Haushaltsausgleich erforderlich, kann die Vollversammlung auf Antrag des Aufsichtsrats die Prozentsätze gemäß Abs. 1, allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge gemäß Abs. 3, für alle oder für einzelne Beitragsgruppen und für ein oder mehrere Kalenderjahr(e) höchstens bis zur dreifachen Höhe anheben; das Ausmaß der Anhebung des Mindestbeitrags darf das Ausmaß der Anhebung des Prozentsatzes in der betreffenden Beitragsgruppe nicht übersteigen. Im Antrag an die Vollversammlung sind die Beitragsgruppen, in denen eine Erhöhung erfolgen soll, das Ausmaß der Erhöhung und der Zeitraum, für den diese wirksam sein soll, anzuführen. Stimmberechtigt sind jene Mitglieder des Tourismusverbands, die Tätigkeiten ausüben, für die eine Erhöhung vorgeschlagen ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder.
- (6) Umfasst das Gebiet eines Tourismusverbands mehrere Tourismusgemeinden, können Beschlüsse nach Abs. 5 auch nur für das Gebiet einzelner Tourismusgemeinden gefasst werden. Wird über die Anhebung der Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge abgestimmt, sind nur jene Mitglieder des Tourismusverbands stimmberechtigt, die in einer von der vorgeschlagenen Anhebung betroffenen Tourismusgemeinde den Sitz oder eine Betriebsstätte (§ 36 Abs. 1) haben und dort eine Tätigkeit ausüben, für die eine Anhebung vorgeschlagen ist.
- (7) Beschlüsse gemäß Abs. 5 und 6 sind durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Die Beschlüsse treten, soweit nicht ein späteres Inkrafttreten festgelegt wurde, mit dem auf den Ablauf des ersten Kundmachungstags folgenden Kalenderjahr in Kraft. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Tourismusverbands den kundgemachten Beschluss unverzüglich der Landesregierung und der Oö. Tourismusbeitragsstelle unter Vorlage des Protokolls der Sitzung der Vollversammlung mitzuteilen.

#### § 44

## Beitragspflicht in Gemeinden der Ortsklasse D

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 Umsatzsteuergesetz 1994, die im Gebiet einer Gemeinde der Ortsklasse D ihren Sitz oder eine Betriebsstätte (§§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung)

haben, haben nach Maßgabe der §§ 33 bis 42, § 43 Abs. 2 bis 6 und § 45 einen Tourismusbeitrag zu entrichten, wenn ihr steuerbarer Umsatz 730.000 Euro pro Jahr überschreitet. Hat der Unternehmer in mehreren Gemeinden der Ortsklasse D Betriebsstätten, so ist abweichend vom § 36 Abs. 2 der Tourismusbeitrag für alle Betriebsstätten in Gemeinden der Ortsklasse D in einem zu berechnen und zu entrichten.

(2) Die Höhe des Tourismusbeitrags beträgt unter Berücksichtigung der für den Unternehmer zutreffenden Beitragsgruppe den nachstehenden Prozentsatz des beitragspflichtigen Umsatzes (Abs. 1):

Prozentsätze der Beitragsgruppen							
1	2	3	4	5	6	7	
0,10	0,05	0,02	0,01	0,00	0,00	0,00	

Abweichend vom § 41 Abs. 3 beträgt der Mindestbeitrag jedenfalls 29 Euro.

(3) Wird ein beitragspflichtiger Unternehmer freiwilliges Mitglied eines Tourismusverbands gemäß § 11 Abs. 2, entfällt die Beitragspflicht gemäß Abs. 1.

# § 45 Beitragserklärung; Beitragsleistung

- (1) Ein beitragspflichtiger Unternehmer hat bis 30. September eines jeden Jahres der Oö. Tourismusbeitragsstelle eine schriftliche Erklärung über den für die Beitragsbemessung maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Beitrag abzugeben (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Angaben, insbesondere die allfällige Aufschlüsselung des Umsatzes zu enthalten. Die Beitragserklärung hat unter Verwendung eines von der Oö. Tourismusbeitragsstelle bereitgestellten Formulars zu erfolgen. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einreichung der Erklärung auf elektronischem Weg verbindlich vorzuschreiben und davon nur jene Beitragspflichtigen auszunehmen, denen die elektronische Übermittlung der Erklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist. Die Landesregierung hat den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Erklärung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Beitragspflichtige einer bestimmten geeigneten Übermittlungsstelle zu bedienen hat.
- (2) Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr bereits zugestellt, so sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, so sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, so ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Richtigkeit der Angabe in der Erklärung glaubhaft gemacht werden kann.
- (3) Der Beitragspflichtige hat den Tourismusbeitrag entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Tourismusbeitrag ist am 15. Oktober des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Auf Verlangen der Oö. Tourismusbeitragsstelle hat der Beitragspflichtige innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist den für die Beitragsberechnung maßgebenden

Umsatzsteuerbescheid, soweit er die Feststellung des Gesamtbetrags der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, vorzulegen. Dasselbe gilt für Bescheide gemäß § 36 Abs. 2, insoweit sie für die Umsatzzurechnung erheblich sind und sonstige Unterlagen, denen bei der Beitragsberechnung Bedeutung zukommt.

(5) Die Einstellung der die Beitragspflicht begründenden Erwerbstätigkeit ist vom Unternehmer der Oö. Tourismusbeitragsstelle binnen Monatsfrist mitzuteilen.

# § 46 Aufteilung der Tourismusbeiträge

- (1) Von den eingegangenen Tourismusbeiträgen aus Tourismusgemeinden sind 15 % zur Dotierung des Innovationspools bei der LTO zu verwenden. Eine Anhebung des Tourismusbeitrags gemäß § 43 Abs. 5 oder 6 ist bei der Berechnung dieses Anteils nicht zu berücksichtigen. Der LTO gebühren ein Anteil der eingegangenen Tourismusbeiträge sowie die Erträge aus Nebenansprüchen zum Tourismusbeitrag in der für den Ersatz der Kosten der Einhebung notwendigen Höhe.
- (2) Die nach Abzug der Anteile gemäß Abs. 1 verbleibenden Tourismusbeiträge sind den Tourismusverbänden entsprechend dem Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder bis 15. November und danach in angemessenen Zeitabständen anzuweisen. Ist für die Gebiete mehrerer Tourismusgemeinden ein gemeinsamer Tourismusverband errichtet, hat die Oö. Tourismusbeitragsstelle dem Tourismusverband die Anteile der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Tourismusbeiträge auf Verlangen bekannt zu geben.
- (3) Von den eingegangenen Tourismusbeiträgen aus Gemeinden der Ortsklasse D gebühren der LTO ein Anteil der Tourismusbeiträge sowie die Erträge aus Nebenansprüchen zum Tourismusbeitrag in der für den Ersatz der Kosten der Einhebung notwendigen Höhe. Die verbleibenden Tourismusbeiträge sind zur Dotierung des Innovationspools zu verwenden.

# 3. Abschnitt Tourismusabgabe

# 1. Unterabschnitt Nächtigungen in Gästeunterkünften

### § 47

### Abgabenpflicht; Ortstaxe

- (1) Der Pflicht zur Entrichtung einer Abgabe (Ortstaxe) unterliegen Nächtigungen von Personen in einer Gästeunterkunft, die in der Gemeinde nicht ihren Hauptwohnsitz haben. Gästeunterkünfte sind
  - 1. gewerbliche Unterkunftsstätten,
  - 2. Campingplätze (§ 1 Oö. Campingplatzgesetz),
  - 3. Privatunterkünfte, in denen Gäste entgeltlich beherbergt oder die Gästen für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen entgeltlich als Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.
  - 4. der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dienende Sonderkrankenanstalten.

- (2) Die Abgabenpflicht beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens jedoch nach 60 unmittelbar aufeinanderfolgenden Nächtigungen.
  - (3) Zur Entrichtung der Abgabe ist die nächtigende Person selbst verpflichtet.

### § 48

### Höhe der Ortstaxe

- (1) Die Ortstaxe beträgt zwei Euro je Nächtigung.
- (2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Ortstaxe gemäß Abs. 1 für das Gebiet eines Tourismusverbands bis zur dreifachen Höhe anheben, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbands erforderlich ist. Vor jeder Festsetzung der Ortstaxe ist der berührte Tourismusverband zu hören.
- (3) Die Landesregierung hat die im Abs. 1 bestimmte Höhe der Ortstaxe durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index, gegenüber der mit November 2017 verlautbarten und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zu Grunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 % geändert hat. Eine Erhöhung hat jeweils mit 1. November des auf die Überschreitung der 5 %-Grenze folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die neuen Beträge sind auf ganze zehn Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

## § 49

# Fälligkeit und Entrichtung der Ortstaxe

- (1) Die Abgabenschuld wird mit der letzten Nächtigung fällig. Die Abgabe ist ausgenommen in Fällen des Abs. 5 an die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber zu entrichten.
- (2) Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber ist ausgenommen in Fällen des Abs. 5 verpflichtet, die Ortstaxe einzuheben und hierüber Aufzeichnungen zu führen. Mit der Einhebung der Abgabe wird die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner. Die eingehobenen Abgaben sind monatlich bis zum 15. des auf die Einhebung folgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Oö. Tourismusbeitragsstelle abzuführen.
- (3) Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber hat Vor- und Nachnamen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Gäste sowie das Datum der An- und der Abreise aufzuzeichnen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit von der Unterkunftgeberin bzw. vom Unterkunftgeber ein Gästeverzeichnis entsprechend § 10 Meldegesetz 1991 ordnungsgemäß geführt wird.
- (4) Diensteanbieter (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz) haben der Oö. Tourismusbeitragsstelle auf Verlangen innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Namen und Anschriften sowie allfällige Mailadressen und Telefonnummern der bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber, soweit diese Gästeunterkünfte in Oberösterreich bereit halten, sowie die Adressen der Gästeunterkünfte in einer automationsunterstützt auswertbaren Form bekannt zu geben.
- (5) Die Oö. Tourismusbeitragsstelle kann mit einem Diensteanbieter im Sinn des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes vereinbaren, dass die Ortstaxe für Nächtigungen, die vom Diensteanbieter vermittelt werden, vom Diensteanbieter für die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber an die Oö. Tourismusbeitragsstelle abzuführen sind. Der Diensteanbieter hat die eingehobenen Ortstaxen

zur Gänze bis zum 15. des auf die Einhebung folgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Oö. Tourismusbeitragsstelle abzuführen.

# § 50 Befreiung von der Ortstaxe

Von der Ortstaxe sind befreit:

- 1. Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden;
- 2. Personen, die aus Anlass der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nächtigen;
- 3. Personen, die in Ausübung ihres Berufs als Buslenker oder Reiseleiter eine Reisegruppe begleiten und unentgeltlich nächtigen.

# § 51 Abgabenerklärung

- (1) Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber ist ausgenommen in Fällen des Abs. 4 verpflichtet, für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres die Höhe der Abgabenpflicht im Weg der Selbstberechnung der Oö. Tourismusbeitragsstelle zu erklären. Die Erklärung hat folgende jeweils nach Kalendermonaten aufgegliederte Angaben zu enthalten:
  - 1. die Anzahl der abgabenpflichtigen Nächtigungen;
  - 2. die Anzahl der abgabenbefreiten Nächtigungen;
  - 3. die sich daraus ergebenden Abgabenbeträge und die darauf bereits entrichteten Beträge.
- (2) Die Abgabenerklärung ist unter Verwendung eines von der Oö. Tourismusbeitragsstelle bereitgestellten Formulars einzureichen. § 45 Abs. 1 vierter bis sechster Satz gilt sinngemäß.
- (3) Ergibt sich aus den selbstberechneten Abgabenbeträgen und den bereits entrichteten Beträgen eine Abgabennachforderung, ist der ausständige Betrag binnen einer Nachfrist von einem Monat ab Einreichung der Erklärung zu entrichten. Ein sich allenfalls ergebendes Abgabenguthaben ist zur Tilgung fälliger Abgabenschulden zu verwenden. Darüber hinausgehende Guthaben sind auf Antrag zurückzuzahlen.
- (4) Diensteanbieter gemäß § 49 Abs. 5 haben der Oö. Tourismusbeitragsstelle für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres die Anzahl der vermittelten abgabepflichtigen und abgabebefreiten Nächtigungen und die Höhe der sich daraus ergebenden Abgabenbeträge bekannt zu geben. Abs. 3 gilt sinngemäß.

## § 52

## Haftung für die Einhebung der Ortstaxe

Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber und im Fall des § 49 Abs. 5 der Diensteanbieter haften nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für die Entrichtung der Ortstaxe. Die Haftung entfällt, wenn die Ortstaxe ohne Verschulden der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers oder des Diensteanbieters nicht entrichtet wurde.

## Aufteilung der Ortstaxenerträge

- (1) Von den eingegangenen Ortstaxen aus Unterkünften in Tourismusgemeinden und solchen Unterkünften in D-Gemeinden, mit denen ein freiwilliger Beitritt zu einem Tourismusverband erfolgte (§ 11 Abs. 3), sind 10 % zur Dotierung des Innovationspools bei der LTO zu verwenden. Beträge aus einer Anhebung der Ortstaxe nach § 48 Abs. 2 sind bei der Berechnung dieses Anteils nicht zu berücksichtigen. Der LTO gebühren ein Anteil der eingegangen Ortstaxen sowie die Erträge aus Nebenansprüchen zur Ortstaxe in der für den Ersatz der Kosten der Einhebung notwendigen Höhe.
- (2) Die nach Abzug der Anteile gemäß Abs. 1 verbleibenden Beträge sind den Tourismusverbänden entsprechend dem jeweiligen Ortstaxenaufkommen in angemessenen Zeitabständen anzuweisen.
- (3) Von den nicht unter Abs. 1 fallenden Ortstaxen aus Gemeinden der Ortsklasse D gebühren der LTO ein Anteil der Ortstaxen sowie die Erträge aus Nebenansprüchen zur Ortstaxe in der für den Ersatz der Kosten der Einhebung notwendigen Höhe. Die übrigen verbleibenden Ortstaxen sind zur Dotierung des Innovationspools zu verwenden.

# 2. Unterabschnitt Nächtigungen in Ferienwohnungen

#### § 54

## Abgabenpflicht

- (1) Der Abgabenpflicht unterliegen Nächtigungen in einer Ferienwohnung von Personen, die in der Gemeinde nicht ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Ferienwohnungen sind Wohnzwecken dienende bezugsfertige Wohnungen oder sonstige bezugsfertige Unterkünfte in einer Tourismusgemeinde, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs, sondern dem Aufenthalt während des Wochenendes, des Urlaubs oder der Ferien dienen oder sonst nur zeitweilig als Wohnstätte benutzt werden (Zweitwohnungen). Länger als zwei Monate auf Campingplätzen abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheime (Dauercamper) gelten als Ferienwohnungen.

#### § 55

## Fälligkeit und Entrichtung der Ferienwohnungspauschale

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Ferienwohnung verpflichtet.
- (2) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Ferienwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt
  - 1. für Unterkünfte bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 90fache,
  - 2. für Unterkünfte bis zu 100 m² Nutzfläche das 120fache,
  - 3. für Unterkünfte über 100 m² Nutzfläche das 150fache

der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Wurde die Abgabe unterschiedlich festgesetzt (§ 48 Abs. 2), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe.

- (3) Bei einem Wechsel in der Person des Abgabepflichtigen hat jeder Abgabepflichtige anteilsmäßig entsprechend den Tagen der Eigentümerschaft für jeden Kalendertag ein 365stel der Jahrespauschale zu leisten. Das gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe einer Ferienwohnung sowie für Zeiten, in denen die Ferienwohnung als Gästeunterkunft verwendet wird.
- (4) Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.
- (5) Die Abgabenpauschale ist an die Oö. Tourismusbeitragsstelle unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Ferienwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 3 zu entrichten.
- (6) Die Oö. Tourismusbeitragsstelle ist berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das Melderegister zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Feststellung der Abgabenpflichtigen erforderlich ist.

## § 56

## Aufteilung der Ferienwohnungspauschale

- (1) Von den eingegangenen Ferienwohnungspauschalen sind 10 % zur Dotierung des Innovationspools bei der LTO zu verwenden. Beträge, die aus einer Anhebung der Ortstaxe nach § 48 Abs. 2 resultieren, sind bei der Berechnung dieses Anteils nicht zu berücksichtigen. Der LTO gebühren ein Anteil der eingegangen Ferienwohnungspauschalen sowie die Erträge aus Nebenansprüchen zur Ferienwohnungspauschale in der für den Ersatz der Kosten der Einhebung notwendigen Höhe.
- (2) Die nach Abzug der Anteile gemäß Abs. 1 verbleibenden Beträge sind den Tourismusverbänden entsprechend dem jeweiligen Aufkommen der Ferienwohnungspauschalen bis 15. Dezember in angemessenen Zeitabständen anzuweisen.

#### III. Teil

# Einräumung von Benützungsrechten; Strafbestimmungen

## § 57

## Einräumung von Benützungsrechten

- (1) Zur Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen, die vorwiegend dem Tourismus dienen, wie Bergbahnen, Schutzhütten oder sonstige Touristenunterkünfte in den Bergen, Schipisten, Langlaufloipen, Sprungschanzen, Weganlagen, Wegweiser, Markierungszeichen und Badeanlagen, kann die Landesregierung nach Anhörung der Gemeinde, der LTO und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bzw. der Wirtschaftskammer Oberösterreich zugunsten eines Tourismusverbands (Berechtigter) auf dessen Antrag Benützungsrechte (Dienstbarkeiten) an fremden Liegenschaften einräumen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und in der Wirtschaft des Betriebs, in dessen Rahmen die Liegenschaft benutzt wird, nicht unbillige Erschwernisse entstehen.
- (2) Durch die Einräumung dieser Benützungsrechte darf der Belastete in einer Bauführung oder in der Ausübung von Bergbauberechtigungen und anderen Berechtigungen zum Aufsuchen und Gewinnen von mineralischen Rohstoffen nicht behindert werden. Erfordert eine Bauführung

oder die Ausübung von Bergbauberechtigungen und anderen Berechtigungen zum Aufsuchen und Gewinnen von mineralischen Stoffen die Entfernung oder Änderung von Einrichtungen des Berechtigten, so hat der Belastete den Berechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zu verständigen, worauf dieser rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung der Einrichtungen auf eigene Kosten durchzuführen hat.

(3) Im Übrigen sind für das Verfahren, die Entschädigung, die Auflösung und den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung die Bestimmungen der §§ 36 bis 38a Oö. Straßengesetz 1991 sinngemäß anzuwenden.

#### § 58

# Öffnung und Absperrung von Privatwegen und Tourismuszielen

- (1) Das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebiets ist, soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist, für den Fußwanderverkehr frei. Privatwege und Tourismusziele, die für den Tourismus unentbehrlich sind oder seiner Förderung besonders dienen, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen-, Passund Verbindungswegen, Zugangswege zu Schutzhütten und sonstigen Touristenunterkünften, Stationen der Bergbahnen, Aussichtspunkte und Naturschönheiten (Wasserfälle, Höhlen, Seen und dgl.) sowie Aussichtspunkte und Naturschönheiten selbst müssen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, dem Verkehr gegen angemessene Entschädigung auf Grund eines Bescheids geöffnet werden.
- (2) Den Bescheid, der auch die Höhe der Entschädigung festsetzt, erlässt auf Antrag des örtlich zuständigen Tourismusverbands die Bezirksverwaltungsbehörde; § 57 Abs. 3 gilt sinngemäß.
  - (3) Die Leistung der Entschädigung obliegt dem Tourismusverband.
- (4) Dem Tourismus offene Privatwege und Tourismusziele dürfen nur solange und insoweit abgesperrt werden, als es wegen der persönlichen Sicherheit der Wegbenützer unerlässlich bzw. aus sonstigen öffentlichen Interessen unbedingt geboten ist. Jede solche Absperrung muss wenigstens vier Wochen, ausgenommen die Fälle von Elementarereignissen, vorher der Gemeinde, in deren Gebiet der Weg oder das Tourismusziel gelegen ist, angezeigt werden. Die Gemeinde hat nach Anhörung des Tourismusverbands den Verfügungsberechtigten mit Bescheid zu verpflichten, unzulässige Absperrungen zu unterlassen bzw. zu beseitigen.

## § 59

# Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
- wer entgegen § 35 Abs. 1 die Anzeige über die entgeltliche Beherbergung von Gästen in einer Privatunterkunft oder die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Unterkunft für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen als Wohnraum nicht, nicht vollständig oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 2. wer entgegen §§ 36 ff. als Beitragspflichtiger den Tourismusbeitrag hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt,
- 3. wer entgegen § 45 Abs. 1 als Beitragspflichtiger die Beitragserklärung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst mangelhaft abgibt,

- 4. wer entgegen § 45 Abs. 4 und 5 dem Verlangen nach Vorlage des maßgebenden Umsatzsteuerbescheids oder sonstiger für die Beitragsberechnung bedeutender Unterlagen nicht entspricht oder die Einstellung der die Beitragspflicht begründenden Erwerbstätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2.200 Euro zu bestrafen.

# § 60 Verweise

Soweit in diesem Landesgesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .....;
- Bewertungsgesetz 1955, BGBI. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. ......;
- Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ......;
- Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 und der Kundmachung BGBl. I Nr. ......;
- Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ......;
- Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBI. II Nr. 498/2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. ......;
- Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .....;
- Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBl. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ......

## § 61

# Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten das Oö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBI. Nr. 81/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 90/2013, und das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, LGBI. Nr. 53/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 117/2012, außer Kraft.
  - (2) § 10 Abs. 2 ist erstmals ab 1. Jänner 2022 anzuwenden.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Strategie-Boards gemäß § 6 kann bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erfolgen. Die erste einheitliche Funktionsperiode des Strategie-Boards endet am 31. Dezember 2022.
  - (4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes
  - 1. auf Grund des § 22 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 errichtete Landes-Tourismusorganisation besteht als LTO gemäß § 3 weiter;

- 2. nach § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in die Generalversammlung der Landes-Tourismusorganisation entsendeten Vertreter gelten als Vertreter gemäß § 5 Abs. 1 Z 1;
- 3. nach § 26 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 bestellte Geschäftsführerin bzw. der zu diesem Zeitpunkt bestellte Geschäftsführer bleibt bis zum Ende ihrer bzw. seiner Funktionsperiode als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer gemäß § 8 im Amt;
- 4. bestehende Zugehörigkeit der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen entsprechend der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen, LGBI. Nr. 97/2014 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 146/2015, bleibt bis zu einer Neueinstufung gemäß § 9 aufrecht. Anträge von Gemeinden gemäß § 3 Abs. 5 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBI. Nr. 117/2012, welche im Anhörungsverfahren zur Erlassung der Oö. Ortsklassenverordnung 2011 oder nach Erlassung dieser Verordnung gestellt wurden, gelten als Anträge gemäß § 9 Abs. 4 weiter;
- 5. auf Grund der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Errichtung von Tourismusverbänden, LGBI. Nr. 17/2003, in der Fassung LGBI. Nr. 146/2015, errichteten Tourismusverbände bestehen als Tourismusverbände nach § 10 weiter;
- 6. gewählten Organe der Tourismusverbände bleiben entsprechend den §§ 5, 9 bis 16 und 18 bis 21 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 90/2013 und der dazu ergangenen Verordnungen bis zur ersten Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Amt; die bzw. der Vorsitzende des Tourismusverbands hat die Aufgaben, welche der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zukommen, bis dahin wahrzunehmen; hat der Tourismusverband eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellt, muss die Wahl des Aufsichtsrats so rechtzeitig durchgeführt werden, dass die erste Sitzung des Aufsichtsrats bis längstens 31. Dezember 2018 stattfinden kann; die übrigen Tourismusverbände müssen die Wahl des Aufsichtsrats durchführen, wenn das Aufkommen des Tourismusverbands aus den Tourismusbeiträgen und der Tourismusabgabe 350.000 Euro übersteigt;
- 7. nach § 17 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 bestellten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bleiben unbeschadet der Möglichkeit der Abberufung nach § 25 Abs. 2 für die vorgesehene Bestelldauer als Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nach § 25 im Amt;
- 8. eingerichtete Interessentenbeitragsstelle (§ 27 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) besteht als Oö. Tourismusbeitragsstelle gemäß § 33 weiter; sämtliche von der Interessentenbeitragsstelle ergangenen Verfügungen und sonstigen Erledigungen sind als Verfügungen bzw. Erledigungen der Oö. Tourismusbeitragsstelle zuzurechnen;
- 9. bestellte Leiterin bzw. der zu diesem Zeitpunkt bestellte Leiter der Interessentenbeitragsstelle (§ 27 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) bleibt bis zum Ende ihrer bzw. seiner Funktionsperiode als Leiterin bzw. Leiter der Oö. Tourismusbeitragsstelle gemäß § 33 Abs. 2 im Amt;
- 10. geltende Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. August 1992, mit der auf Grund des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 die Beitragsgruppen für die einzelnen Berufsgruppen bestimmt werden (Beitragsgruppenordnung), LGBI. Nr. 54/1992, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 119/2007, bleibt als Verordnung gemäß § 37 in Geltung;

11. erstatteten Anzeigen über die Aufnahme der Tätigkeit der Privatzimmervermietung gemäß § 39a Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 gelten als Anzeigen über die Aufnahme des Betriebs einer privaten Gästeunterkunft gemäß § 35 Abs. 1.